



- Beschlusskammer 3 -

BK3a-23/076

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2023 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokation und Schaltverteiler,

Beigeladene:

1. M-net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
5. 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. 1&1 Telecom GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Rudi-Conin Straße 5a, 50829 Köln, vertreten
durch den Vorstand,
9. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Beigeladenen zu 7.:

Juconomy Rechtsanwälte,
Grafenberger Allee 368,
40235 Düsseldorf

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
die Vorsitzende Ute Dreger,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Matthias Wieners

aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 27.10.2020 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

Entgelte für die HVt-Kollokation

1. Folgende Entgelte für Kollokationsleistungen und Raumluftechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung am HVt werden genehmigt:

I.	II.	III.
Produktbeschreibung	01.12.2023 – 31.12.2023 - Preis (netto/mtl.)	01.01.2024 – 31.07.2025 - Preis (netto/mtl.)
Kühllastberechnung Preisliste 1a Position 1.2.h.2.2	223,50 €	227,99 €
Kühllastberechnung Preisliste 1a Position 1.5.m.2.4	223,50 €	227,99 €
Kühllastberechnung Preisliste 1a Positionen 1.8.b.2.1 und 1.8.b.2.2	223,50 €	227,99 €

2. Die Entgelte unter den Ziffern 1.2.h, 1.5.m, 1.8.b der **Preisliste Anlage 1a** werden mit Ausnahme der unter 1. genannten Positionen ab dem 01.12.2023 in der beantragten Höhe genehmigt.
3. Die Entgelte unter den Ziffern 1.2.g; 1.5.i; 1.5.k.2; 1.5.l.2 und 1.9 einschließlich der Aufwandspauschalen unter den Ziffern 1.5.m.2.2; 1.5.m.3 und 1.5.m.4 der **Preisliste Anlage 1a**; die Ziffern 1.4.3.2, 1.7, 1.8 und 2 der **Preisliste Anlage 1b**; die Ziffern 1.4.2, die Ziffern 1.7, 1.8 und 2 der **Preisliste Anlage 1c**, die Ziffern 1.1.4.2, 1.1.7, 1.1.8 und 2 der **Preisliste Anlage 1d**; die Ziffern 3.2.2.1.2 und 6 der **Preisliste Anlage 1e** und die Ziffern 1 und 2 der **Preisliste Anlage 1i** sowie die Montageentgelte „Abrechnung Gebührenbescheide“, „Beseitigung von Engpässen bei HVt-Kollokation“, „besondere Leistungen Glasfaser-Montage“, „besondere Leistungen Tiefbau ausführen“, „Wartezeiten Kabelziehtrupp“ und „Wartezeiten Tiefbau“ der **Preisliste Anlage 1f** werden antragsgemäß nach Aufwand genehmigt.
4. Die übrigen beantragten Entgelte für den Zugang am HVt werden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Preislisten in den **Anlagen 1a und 1j** ab dem 01.12.2023 in der in der Beilage 1 ausgewiesenen Höhe genehmigt.

Entgelte für Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger

5. Die Entgelte für den vertraglich vereinbarten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger sowie über die Umlegung von APL auf einen anderen Kabelverzweiger werden auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten **Preislisten in den Anlagen 1b, 1c, 1d, 1e und 1i** ab dem 01.12.2023 in der in der Beilage 1 genannten Höhe genehmigt.

Aufwandspauschalen

6. Die in der **Preislisten 1f und 1g** ausgewiesenen Aufwandspauschalen für „Montage“ und „Material“ werden ab dem 01.12.2023 in der in der Beilage 1 ausgewiesenen Höhe genehmigt.
7. Die in der Preisliste **Anlage 1h** ausgewiesenen Aufwandspauschalen (Preisliste „Installation und Instandhaltung nach Aufwand Stand 22.06.2023) werden ab dem 01.12.2023 wie beantragt genehmigt.

Befristung

8. Die mit der Ziffer 2 des Tenors erteilten Entgeltgenehmigungen sind bis zum 31.07.2025 befristet.
9. Die mit der Ziffer 3 und 4 des Tenors erteilten Entgeltgenehmigungen sind bezüglich der Aufwandspauschalen unter den Ziffern 1.5.m.2.2, 1.5.m.3 und 1.5.m.4 der **Preisliste Anlage 1a** und der Entgelte unter den Ziffer 2.2 der **Preisliste Anlage 1a** sowie unter der Ziffer 1 der **Preisliste Anlage 1j** bis zum 31.07.2025 befristet. Die übrigen mit Ziffer 3 und 4 erteilten Entgeltgenehmigungen sind bis zum 31.07.2028 befristet.
10. Die mit den Ziffern 5, 6 und 7 des Tenors erteilten Entgeltgenehmigungen sind bis zum 31.07.2028 befristet.
11. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit der Regulierungsverfügung BK3i-20-020 vom 21.07.2022 wurden die in vorangegangenen Regulierungsverfügungen auferlegten Verpflichtungen der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) sowie die Netzkopplung sowohl auf PSTN- als auch NGN-Koppelungsebene zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährungen, die den SVt- und KVz-Zugang umfasst, Kollokation zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung der Zugänge und der Kollokationen wurden der Genehmigung nach § 37 ff. TKG unterworfen.

Der hier erteilten Entgeltgenehmigung sind folgende Genehmigungen vorausgegangen:

Die Entgelte für Kollokationen und Schaltverteiler sind zuletzt mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 (Kollokation HVt/KVz/Schaltverteiler) bis zum 30.11.2023 genehmigt worden. Die Entgelte für die automatisierte Stromzählerablesung mittels Smart-Meter für den Kollokationsstrom und die auftragsbezogene Brandschutzpauschale wurden zuletzt mit Beschluss BK3a-21/009 vom 30.11.2021 genehmigt bis zum 30.11.2023. Die Entgelte für Stromzählerauslesung mittels Smart-Meter-Gateway, Projekttausch Stromzähler und Austausch Niederspannungsverteilung wurden zuletzt mit Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 genehmigt bis zum 30.11.2023. Entgelte für die manuelle Stromzählerablesung wurden zuletzt mit Beschluss BK3a-12/103 vom 29.11.2012 befristet bis zum 30.11.2014 genehmigt. Der diesbezüglich letzte Genehmigungsantrag vom 19.05.2023 wurde mit Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 mangels Kostenunterlagen abgelehnt.

Vor dem Hintergrund dieser auslaufenden Entgeltgenehmigungen hat die Antragstellerin am 21.09.2023 Entgeltgenehmigungen für einen Großteil der auslaufenden Entgeltpositionen beantragt. Aufgrund deutlich reduzierter Absatzmengen und der resultierenden nachhaltig gesunkenen kommerziellen Relevanz wurde die Zahl an Entgeltpositionen im Vergleich zu vorherigen Anträgen deutlich reduziert und zum Teil auch nach Aufwand beantragt. Viele Kollokationspartner hätten die Antragstellerin darüber informiert, ihre Kollokationsstandorte in größerem Umfang abbauen und Neueinrichtungen/Erweiterungen nur noch in Einzelfällen vornehmen zu wollen. Der Rückbau von Kollokationsflächen entfalte im Zuge der Migration der TK-Netze wachsende Bedeutung. Die Antragstellerin hat daher für viele Entgelte eine sehr lange Genehmigungsdauer beantragt. Durch langfristige Genehmigungsdauern – verbunden mit einem „Einfrieren“ der prozessualen Leistungspauschalen – soll der Planungssicherheit für die Antragstellerin und die Vorleistungsbezieher auch im Hinblick auf bereits vereinbarte und künftig noch anstehende „Komplettückbauprojekte“, dessen Berechnungsschema die Beschlusskammer mit Beschluss BK3a-23/001 vom 22.05.2023 genehmigt hat, geschaffen werden.

Die Antragstellerin beantragt,

die in den beiliegenden Preislisten aufgeführten Entgelte für die in den nachstehenden Ziffern 1-6 genannten Leistungen mit Ausnahme des Entgelts für die manuelle Stromzählerauslesung (Anlage 1j), das rückwirkend zum 01.01.2023 beantragt wird, mit Wirkung ab dem 01.12.2023 zu genehmigen:

1. für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVt-Kollokation) gemäß Preisliste (Anlage 1a_Preisliste_Kollo; nur kursiv gekennzeichnete Entgelte werden beantragt)
2. für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler und neu zu errichtenden Kabelverzweiger auf dem Verzweigungskabel sowie für den Zugang zum Kabelverzweiger (KVz-Kollokation) gemäß Preisliste (Anlage 1b bis 1e)
3. für Montageleistungen und Materialpositionen gemäß Preisliste Montage (Anlage 1f) und Preisliste Material (Anlage 1g)

4. für neu erforderliche Montageleistungen und Materialpositionen, die nicht in den Preislisten enthalten sind, gemäß Preisliste Installation und Instandsetzung (Anlage 1h, Stand 22. Juni 2023) nach Aufwand. Die Entgelte sind erneut als Nettopreise ausgewiesen.
5. für das Umlegen von APL auf einen anderen geografisch näherliegenden Kabelverzweiger innerhalb eines Anschlussbereichs gemäß Preisliste (Anlage 1i).
6. für Leistungen im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch gemäß Preisliste (Anlage 1j_Preisliste_Kollokationsstrom und RLT-Überlassung; nur kursiv gekennzeichnete Entgelte werden beantragt).

Neben den vorgenannten Anlagen umfasst das Antragsschreiben weitere Anlagen, namentlich Leistungsbeschreibungen (Anlage 2), Zuordnungslisten und Erläuterungen zum Entgeltgenehmigungsantrag (Anlagen 3a bis 3c), Übersichten zu Umsatz-/Absatzmengen und Deckungsbeiträge (Anlage 4), die Kostennachweise (Anlage 5), sowie den Kostennachweis für die manuelle Stromzählerablesung (Anlage 6).

Die Antragstellerin hat eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt.

Die in den Anlagen 1c, 1h und 1i grün unterlegten Entgeltpositionen sollen bis zum 31.07.2032 befristet werden, weil die Entgeltpositionen für die Leistungen TAL und KvZ-TAL erforderlich seien. Die Leistungen TAL und KvZ-TAL seien durch die Entgeltgenehmigung BK3c-22/002 vom 28.06.2022 bis zum 30.06.2032 genehmigt. Durch eine entsprechend lange Befristung könne ein Gleichlauf geschaffen werden.

Die in Anlage 1a und Anlage 1j magentafarben gekennzeichneten Entgelte sollten bis zum 31.07.2025 befristet werden. Es handele sich um Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Kollokationsflächen und Raumluftechnik, die bis zum 31.07.2025 genehmigt seien.

Auch die in Anlage 1a blau gekennzeichneten Entgelte sollten bis zum 31.07.2025 befristet werden. Die Leistungen würden mittels Auftragnehmer erbracht. Die Rahmenverträge mit den Auftragnehmern liefen zum 31.07.2025 aus.

Die in den Anlagen 1a, 1b, 1e, 1f, 1g und 1j gelb unterlegten, für den Rückbau von Kollokationen relevanten Entgeltpositionen sollten bis zum 31.07.2028 befristet werden, da bis 2028 eine hohe Nachfrage nach Rückbaumaßnahmen auf Seiten der Zugangsnachfrager bestehe.

Das Fristende 31.07.2028 sei jeweils gewählt worden, um die kalkulationsübergreifenden Parameter aus dem Gesamtkostenabgleich in entsprechenden Folgegenehmigungen mitberücksichtigen zu können.

Obgleich sich bei einigen Leistungen Preissteigerungen gegenüber dem jeweiligen vorangegangenen Genehmigungsantrag ergeben hätten, würden die beantragten Entgelte im Vergleich zu den Voranträgen überwiegend eine stabile inflationsbedingte Entwicklung aufweisen.

Bezüglich Bereitstellungs- und Rückbauprozessen von Kollokationen beinhaltet der Entgeltantrag eine Vielzahl an (pauschalierten) Einzelleistungen – namentlich für die Angebotserstellung, die Projektierung und die notwendigen Einzelbaumaßnahmen. Soweit die Antragstellerin dabei für die Leistungserbringung Subunternehmen – so insbesondere das für die Bewirtschaftung des Immobilienbestandes zuständige Unternehmen ISS Communication Services GmbH (ISS) – beauftrage, sollen die für die Tätigkeiten der Mitarbeiter der ISS anfallenden Auslagen anhand festgelegter Verrechnungssätze – im Wesentlichen angelehnt an der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – abgerechnet werden.

Die Antragstellerin hat für weitere Tätigkeiten mit externen Auftragsnehmern – nach vorheriger Durchführung entsprechender Ausschreibungen – verschiedene Rahmenverträge abgeschlossen. Die dabei vereinbarten Leistungen und Preise sind im Extranet der Antragstellerin veröffentlicht und ebenfalls Bestandteil des Entgeltgenehmigungsantrags.

Weitere Material- und Montageleistungen sollen über Preislisten abgerechnet werden. In Ausnahmefällen soll eine Abrechnung „nach Aufwand“ erfolgen.

Zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für die *manuelle Stromzählerablesung* führt die Antragstellerin aus:

Anders als nach Auslaufen der letzten Genehmigung 2014 könne derzeit nur noch an ca. **[BuGG ...]** der in den Kollokationsräumen befindlichen Zählern eine automatische Zählerfernauslesung erfolgen (Stand März 2023). Grund hierfür sei der in den letzten beiden Jahren zunehmende Ausfall der Multi-Utility-Server-Kommunikationseinheit (MUS) an den Kollokationsstandorten. Am Bauteilemarkt sei eine Lieferfähigkeit der für die Instandsetzung erforderlichen Ersatzteile nicht mehr gegeben. Die Hersteller hätten ihre Produktion bereits auf die neue, vom Gesetzgeber vorgegebene Smart-Meter-Gateway (SMGW)-fähige Generation umgestellt. Diese sei zu den in den Jahren 2012-2014 verbauten Smart-Meter-Geräte nicht kompatibel. Smart-Meter-Zähler, welche nicht mehr automatisiert fernausgelesen werden könnten, müssten daher für Zwecke der jährlichen Abrechnung des tatsächlichen Stromverbrauchs bis zur Rückgabe der Kollokation manuell abgelesen werden. Dafür kämen ausschließlich Mitarbeiter des bundesweit tätigen Dienstleisters ISS infrage. Die Antragstellerin selbst verfüge nicht über genug effizient einsetzbares Personal. Aufgrund des bundesweiten Ausfalls der MUS sei auch kein anderer Dienstleister ohne große Vorlaufzeiten in der Lage, die Tätigkeiten zu übernehmen. Ein Zähleraustausch würde demgegenüber deutlich höhere Kosten verursachen. Die manuelle Zählerablesung durch die ISS sei die einzige wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung, die auch von einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen so getroffen worden wäre.

Die Genehmigung für die manuelle Zählerablesung sei rückwirkend zum 01.01.2023 auszusprechen. Zwischen Januar und März 2023 habe bereits eine manuelle Ablesung von ca. **[BuGG ...]** Zählern an ca. **[BuGG ...]** Standorten stattgefunden. Die letzte Entgeltanpassung für manuelle Ablesungen sei zum 01.12.2012 erfolgt. Das beantragte Entgelt von 85,28 € sei der Höhe nach gerechtfertigt. Die Antragstellerin habe zum Nachweis der Kosten ein produktspezifisches Angebot zur Leistungserbringung und eine Schlussrechnung der ISS vorgelegt. Sie betrachtet die im Verfahren BK3a-23/005 beanstandeten Mängel am Kostennachweis damit als geheilt. Für die manuelle Stromzählerablesung sei im Übrigen zuletzt mit Beschluss BK3a-12/103 vom 29.11.2012 noch ein Entgelt von 30,15 € genehmigt worden.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in einer Reihe von Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Die Beigeladenen zu 2. – 8. haben zu dem Entgeltantrag Stellung genommen.

Die **Entgelte** werden von sämtlichen Beigeladenen als **überhöht** und teilweise **inkonsistent** angesehen. Das betreffe insbesondere die Unterscheidung zwischen Entgeltpositionen für den Auf- und Abbau der Kollokationsfläche und die Entgelte betreffend den Zählertausch und die Zählerablesung. Bei der Fernzählerablesung seien die Preissteigerungen von über 200% nicht nachvollziehbar. Auch eine generelle inflationsbedingte Anhebung der Entgelte um 9% ist aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 8. nicht nachvollziehbar. Beim Zähleraustausch würden Prozessschritte doppelt in unterschiedlichen Entgelten veranschlagt, was zu deutlich überhöhten Entgelten führe. Aus einer aktuellen Studie im Auftrag des BMWK ergäbe sich, dass die Ablesung eines SMGW-fähigen Stromzählers lediglich 5 Cent betrage. Die

Antragstellerin habe ein System zum Ablesen von Messstellen entwickelt und nutze dieses auch für andere Leistungen. Die Kosten müssten daher auf mehrere hierüber erbrachte Leistungen umgelegt werden, so die Beigeladenen zu 2. und 8.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 4. – 7. sind auch bei nicht projektbasierten Rückbauentgelten **weitere Effizienzen zu berücksichtigen**. Das betreffe insbesondere die Wiederverwendung von Kabelbrücken, den Weiterverkauf von Kupferkabeln und die Weiterverwendung der Gebäude durch die Antragstellerin. Aus jedem dieser Punkte würden sich wesentliche Kürzungsbeiträge der Entgeltpositionen ergeben. Alle Gewerke seien durch die Wettbewerber finanziert, sodass bei Weiternutzung durch die Antragstellerin keine Kosten für den Rückbau in Rechnung gestellt werden dürften. Speziell beim Recycling würde der Materialwert den Aufwand deutlich übersteigen. Recycling werde von der Antragstellerin entsprechend den Vorträgen der Beigeladenen zu 4. – 7. auch tatsächlich im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie durchgeführt. Die Beigeladenen zu 4. – 6. ziehen die Hinweise der Beschlusskammer in Zweifel, wonach auch eine Weiterverwendung der Materialien durch die Antragstellerin zu keinen wesentlichen Kosteneinsparungen führe

Die Beigeladenen zu 4. – 6. beantragen:

eine Absenkung der Entgelte für den Auf- und Rückbau von HVt-Kollokationen aufgrund fehlender Berücksichtigung von Leistungsbündelungen,

die Berücksichtigung von Effizienzen durch Bündelung von Leistungen für Wettbewerbsunternehmen,

die Berücksichtigung von Effizienzen durch Weiternutzung der Gebäude und Räume durch die Antragstellerin,

die zusätzliche Berücksichtigung von Erlösen aus wiederverwertbaren Rohstoffen,

dass folgende unterschiedliche Effizienzen in Abhängigkeit von der weiteren Verwendung des Gebäudes berücksichtigt werden:

1. Weiterverwendung des Gebäudes durch Telekom,
2. Weitervermietung oder Verkauf des Gebäudes an einen anderen Nutzer und
3. Abriss des Gebäudes,

die zusätzliche Berücksichtigung von Effizienzen aufgrund des Massentrückbaus durch den Dienstleister ISS.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 8. ist nicht nachvollziehbar, warum nachgewiesene Effizienzgewinne aus dem Verfahren BK3a-23/001 nicht auch hier angesetzt werden würden, da die Effizienzgewinne auch bei der Beauftragung von Einzelleistungen entstünden.

Das Beharren auf einen vollständigen Rückbau der Kollokationsfläche sei missbräuchlich, wenn das Gebäude ohnehin nicht mehr benutzt werde. Aus der Rechtsprechung des VG Köln ergebe sich, dass der mietrechtliche Rückbauanspruch aus § 546 BGB durch § 242 BGB begrenzt werde, wenn die Aufhebung der Schaltung dadurch sinnlos werden würde, dass alle HVt-Standorte alsbald aufgegeben oder abgebaut würden.

Die Beigeladenen zu 4. – 6. beantragen,

dass die Entgelte für den Rückbau um die Komponenten zu kürzen sind, die der Wiederherstellung dienen.

Hilfsweise beantragen sie,

dass die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass keine Wiederherstellung erforderlich ist.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 8. fällt der Ausfall der MUS in die Risikosphäre der Betroffenen, sodass das Entgelt für die **manuelle Zählerablesung** nicht genehmigungsfähig sei. Es sei für die Zugangsnachfrager auch nicht nachvollziehbar oder vorhersehbar, welcher

Zähler gerade ausfalle. Wenn die Entgeltposition genehmigungsfähig sein sollte, sollte sich **die Höhe des Entgelts** an dem 2012 genehmigten Entgelt orientieren.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 3. – 6. ist das Entgelt für die manuelle Zählerablesung zu hoch und sollte sich der Höhe nach an den Preisobergrenzen des § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) orientieren. Während aus Sicht der Beigeladenen zu 3. das MSBG nicht unmittelbar anwendbar ist, gehen die Beigeladenen zu 4. – 6. aufgrund des Handelns der Antragstellerin an der Strombörse von einer Eigenschaft als Messstellenbetreiber und damit verbunden von einer Anwendbarkeit des MSBG aus. Selbst wenn die Antragstellerin nicht Messstellenbetreiber sei, sei der Vorleistungsbetreiber, bei dem die Antragstellerin die Leistung einkaufe an das MSBG gebunden, sodass die Antragstellerin auch den Wettbewerbern nur die Preisobergrenze in Rechnung stellen dürfe.

Ferner seien bei der Bestimmung des Entgelts für die manuelle Zählerablesung nicht alle Effizienzen berücksichtigt, da eine Anfahrt nicht in jedem Fall erforderlich sei.

Die Beigeladenen zu 4. – 6. beantragen,

eine Absenkung der Entgelte für die manuelle Stromzählerablesung aufgrund in Kraft treten des Messstellenbetriebsgesetzes.

Hilfsweise,

für den Fall, dass die Beschlusskammer das MSBG nicht für anwendbar erachtet, eine Berücksichtigung der Preis-Obergrenzen aus dem MSBG für die Festlegung der Stromzählertarife.

Aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 3. und 8. sollten „**Auftragnehmerentgelte**“ auf Basis der KeL geprüft werden, da andernfalls durch die Fremdvergabe der KeL Maßstab umgangen werden könne. Insbesondere seit der Beauftragung der ISS vor wenigen Jahren hätten sich die Entgelte massiv erhöht. Die Beigeladene zu 8. führt unter Verweis auf ihre Stellungnahme zum Verfahren BK3a-19/007. aus, dass eine konstante Kostenerhöhung so nicht genehmigungsfähig sei. Aus Sicht der Beigeladenen zu 2. und 8. sind Entgeltbestandteile im Rahmen der Projektierung wie eine Fahrtkostenpauschale oder eine Nichtannahme der Leistung der Antragstellerin nicht erforderlich und der Höhe nach unberechtigt.

Die Beigeladenen zu 2. – 7. befürworten eine längere **Genehmigungsfrist** aus Gründen der Planungssicherheit und zur Vermeidung nachträglicher Preis-Kosten-Scheren für die bereits genehmigten TAL-Überlassungsentgelte (BK3c-22/002). Allerdings darf aus Sicht der Beigeladenen zu 3. eine Befristung von 4 oder 5 Jahren nicht überschritten werden, da die Kostenentwicklung über 9 Jahre hinweg nicht abschätzbar sei. Insbesondere bei der Stromzählerablesung seien wegen der fortschreitenden Digitalisierung weitere Kostensenkungen zu erwarten. Aus Sicht der Beigeladenen zu 2., 4. – 6. und 8. müsse die Beschlusskammer im Falle einer Änderung wesentlicher Umstände die Genehmigung abändern können. Ein solche wesentliche Änderung stellt aus Sicht der Beigeladenen zu 4. – 6. die Einführung weiterer Vorleistungsprodukte wie der Glasfaser-TAL dar, für die die Kollokation wieder erforderlich werden würde.

Die Beigeladenen zu 4. – 6. beantragen,

die Anpassung von Genehmigungszeiträumen zur Einführung weiterer infrastrukturell glasfaserbasierter Vorleistungsprodukte.

Die Beigeladene zu 7. ist der Ansicht, dass Rückbauentgelte zur Vermeidung von Widersprüchen zu der unbefristeten Genehmigung für projektbasierte Rückbauentgelte (BK3a-23/001) einheitlich befristet werden sollten.

Die Beigeladene zu 7. beantragt,

die Rückbauentgelte bis zum 31.07.2032 zu befristen.

Hilfsweise,

die Rückbauentgelte bis zu dem Zeitpunkt zu befristen, in dem die Befristung der genehmigten Entgelte mit der längsten Befristungsdauer enden wird.

Die Antragstellerin erwidert auf den Vortrag der Beigeladenen wie folgt:

Aus Sicht der **Antragstellerin** sind **keine weiteren Effizienzen** zu berücksichtigen. Ein Abriss der Gebäude komme grundsätzlich nicht in Betracht, sodass mietrechtliche Ausführungen der Beigeladenen irrelevant seien. Auch scheide eine Weitervermietung an andere Zugangsnachfrager aus, da die Zugangsnachfrager massiv Kollokationen zurückgeben würden. Die meisten Gebäude würden vermietet werden und dabei einer anderen Nutzung zugeführt, sodass Altlasten entfernt werden müssten. Eine Reduzierung der Entgelte aufgrund der Berücksichtigung von wiederverwertbaren Rohstoffen scheide aus, da den Erlösen die Aufwände gegenzurechnen seien. Den Zugangsnachfragern stehe es frei, nicht mehr benötigte Materialien abzuholen und selbst der Verwertung zuzuführen.

Das Entgelt für die **manuelle Stromzählerablesung** dürfe nicht auf das Niveau der Entgelte nach § 30 MSBG gedeckelt werden, da weder die Antragstellerin noch deren Dienstleister Messstellenbetreiber im Sinne des Gesetzes seien und das MSBG Konstruktionen wie Unterzähler nicht erfasse. Außerdem sei eine Deckelung auf einen Preis mit dem Maßstab der KeL unvereinbar. Aufgrund des Zusammenspiels mit § 45 MSBG formuliere § 30 MSBG auch weder eine Preisobergrenze noch eine unverzügliche Einbaupflicht. Das Gesetz treffe daher keine Aussage darüber, wie hoch ein Entgelt für eine manuelle Zählerablesung sein dürfe.

In Bezug auf die unterschiedlichen **Genehmigungsfristen** hält die Antragstellerin an einer Befristung der Entgelte für den erstmaligen Einbau von Stromzählern und den Aufbau von Kollokationen bis 2032 fest. Die lange Frist diene der Planungssicherheit und führe aufgrund zu erwartender Kostensteigerungen zu niedrigeren Entgelten für die Zugangsnachfrager. Ferner spreche der erhebliche Umfang zurückgegebener Kollokationen dafür, dass auch die Zugangsnachfrager nicht damit rechnen würden, dass in Kürze ein den Markt signifikant veränderndes Produkt eingeführt werde. In Bezug auf den Stromzählertausch würden an sämtlichen BNG-Standorten in den nächsten drei Jahren die Zähler ausgetauscht werden müssen, sodass eine kurze Befristung und der damit verbundene Aufwand einer Neugenehmigung nur den Austausch defekter Zähler umfassen würde. Da die Zugangsnachfrager überwiegend eine einheitliche Genehmigung der Rück- und Aufbauentgelte bevorzugten, würde sich die Antragstellerin auch nicht gegen eine Genehmigung der Rückbauentgelte bis 2032 wehren.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de) sowie im Amtsblatt Nr. 19/2023 der Bundesnetzagentur vom 11.10.2023 als Mitteilung Nr. 173/2023 veröffentlicht worden.

Der Sach- und Streitstand wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27.10.2023 erörtert.

Die weiteren Beschlusskammern und Abteilungen wurden über die beabsichtigte Entscheidung informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 24.11.2023 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Daraufhin hat das Bundeskartellamt per E-Mail vom 29.11.2023 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinaus gehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

1. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung beruht auf §§ 40, 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 38 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit sie den gemäß § 39 Abs. 1 TKG festgesetzten Maßstäben entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 S. 2 und 3 TKG der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

2. Zuständigkeit, Verfahren und Frist

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191, 211 Abs. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlicher *mündlicher Verhandlung* (§ 215 Abs. 3 TKG).

Zur Wahrung einer *einheitlichen Spruchpraxis* wurde die Entscheidung gemäß § 211 Abs. 5 TKG behördenintern abgestimmt.

Das *Bundeskartellamt* hatte Gelegenheit, sich zum Entscheidungsentwurf zu äußern, § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Durchführung eines *Konsultations- und Konsolidierungsverfahren* auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend, bzw. nach § 15 TKG war vorliegend sachlich nicht geboten. Den verfahrensgegenständlichen Vorleistungsentgelten kommt keine marktprägende Wirkung zu. Das regulatorische Geschehen beim Zugang zu Teilnehmeranschlüssen wird im Wesentlichen von den Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung der TAL geprägt. Diese Leistungen sind zuletzt mit den Beschlüssen BK3c-22/002 vom 28.06.2022 und BK3c-22/004 vom 30.09.2022 genehmigt worden, welche jeweils einem gesonderten Konsultations- und Konsolidierungsverfahren unterzogen wurden. Ebenfalls konsultiert und konsolidiert wurden zuletzt – insbesondere wegen der vorgenommenen jährlichen Neufestlegung des kalkulatorischen Zinssatzes und der antragsübergreifenden Parametern - die mit Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 genehmigten Entgelte für Kollokationsstrom und Raumluftechnik am HVt.

Hinsichtlich der Durchführung des Konsolidierungsverfahrens ist diese Vorgehensweise der Beschlusskammer durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestätigt worden. Demnach muss in Entgeltgenehmigungsverfahren ein Konsolidierungsverfahren nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie durchgeführt werden, wenn die Genehmigung Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung haben kann, das heißt, wenn die genehmigten Preise die Preise für Nutzer in den anderen Mitgliedstaaten beeinflussen können. Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nach den Ausführungen des Gerichts nur dann anzunehmen, wenn diese den Handel in nicht nur geringfügiger Weise unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell beeinflussen kann,

vgl. EuGH, Urteil C-395/14 vom 14. Januar 2016, Rz. 55.

Eine wie auch immer geartete Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten durch die vorliegende Entgeltgenehmigung kann aufgrund ihrer bereits für den nationalen Markt rückläufigen Bedeutung ausgeschlossen werden.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022. Gemäß Ziffer 5.1. dieser Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin verpflichtet, ihre Entgelte für die Kollokationsgewährung nach Maßgabe der § 39 ff. TKG genehmigen zu lassen.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtungen zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft die mit der Zugangsgewährung verbundenen – hier beantragten - Nebenleistungen für den Wettbewerber, namentlich Material und Montage, sowie die entsprechenden Leistungen der Antragstellerin und der von ihr eingesetzten Auftragnehmer, die für den Auf- und Abbau der Kollokationsflächen erforderlich sind,

vgl. Regulierungsverfügung Markt 1 BK3i-19/020 vom 21.07.2022, S. 178.

Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Auch bei der manuellen Zählerablesung handelt es sich um eine erforderliche Nebenleistung, die in einem engen Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation am HVt steht. Die Leistung ist erforderlich, da die ursprüngliche ausschließliche elektronische Fernauslesung der Stromzähler der Zugangsnachfrager in einer nicht unerheblichen Anzahl an Fällen aufgrund des zunehmenden Ausfalls der MUS nicht mehr möglich ist.

4. Art der Entgeltgenehmigung und Maßstab

Für die Genehmigung wird der bisher geltende Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG) festgelegt und fortgeführt. Die Entscheidung folgt aus pflichtgemäßer Ausübung des der Bundesnetzagentur gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 TKG zustehenden Ermessens.

Die Regulierungsverfügung BK3i-19/020 hat keinen Maßstab für die Genehmigung von Kollokationsentgelten festgelegt. Als Genehmigungsmaßstäbe kommen vorliegend der Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (Genehmigung auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 42 TKG, KeL), der Missbrauchsmaßstab gemäß §§ 37, 39 Abs. 1 Nr. 1 TKG und eine sonstige Vorgehensweise nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG in Betracht. Bei der Frage des Preishöhenmissbrauchs unterscheidet sich der Missbrauchsmaßstab von den KeL in der Berücksichtigung eines Erheblichkeitszuschlags. Maßstäbe und Methoden der Entgeltgenehmigung sind im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens festzulegen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.

Vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-Maßstab des § 39 Abs. 1 Nr. 2, 42 TKG oder der Prüfmethode abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden. Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von

Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen des relevanten Entgeltgenehmigungsbeschluss Bezug,

vgl. Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023, S. 15 ff.

5. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die beantragten Entgelte und Entgeltbestandteile sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte und Entgeltbestandteile überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 42 TKG. Zudem liegen keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor.

5.1 Methodik der Kostenprüfung und Anforderungen an die Kostenunterlagen

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt die Bundesnetzagentur Entgelte auf Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind (§ 42 Abs. 1 TKG).

Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 40 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen nach § 43 TKG vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 43 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung – die Ermittlung der KeL nicht mehr gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient. Denn „für den Fall, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als Prüfmaßstab festgelegt wurden, ist dies bereits von der Anforderung der Prüfbarkeit der Nachweise gedeckt“ (BT-Drs. 19/26108, S. 279).

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung

einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG).

Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 TKG eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung enthalten. Die Leistungsbeschreibung verschafft der Beschlusskammer Kenntnis über die Leistung, ihre Bestandteile und ihre Qualität, die sie zur Prüfung der geltend gemachten Kosten benötigt. Diese Kenntnis versetzt sie in die Lage, zu bewerten, ob die Leistung diese Elemente beinhaltet und einzelne Kostenelemente für die Erstellung der Leistung erforderlich sind. Die Kostenunterlagen müssen nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 TKG auch einen Entwurf der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn dies innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells erfolgen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten außerdem eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Bereits zur Vorgängerregelung in §§ 31 und 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung war in der Rechtsprechung des BVerwG anerkannt, dass eine Entgeltgenehmigung nach Aufwand nur dann zulässig ist, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall zu stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Zudem oblag bei einer nur ausnahmsweise zu erteilenden Genehmigung nach Aufwand dem antragstellenden regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit die Kalkulation standardisierter Entgelte nicht erfolgen konnte,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 28.

Die betreffende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch nach der Neufassung des TKG uneingeschränkt anwendbar. Dies ergibt sich bereits aus der Gesetzesbegründung,

BT-Drs. 19/26108, S. 277 ff.

Dort heißt es zu §§ 39 und 40 TKG, dass diese „den bisherigen § 31 fortführen“. Auch § 43 „führt den bisherigen § 34 fort“. Durch die wortgleiche Übernahme von § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG in der bis zum 30.11.2021 geltenden Fassung in § 43 Abs. 1 Nr. 6 TKG hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er an der bisherigen Regelung und damit auch an der langjährigen Spruchpraxis der Gerichte nichts ändern möchte.

5.2 Bewertung der Kostenunterlagen

Dem Antrag für die pauschaliert beantragten Entgelte für Kollokationsleistungen sind produktspezifische Kostennachweise beigefügt. Die produktspezifisch beantragten Leistungspauschalen sind dabei seitens der Antragstellerin auf Basis des aktuellen Kostenreleases 2022/2023 kalkuliert worden. Im Einzelnen handelt es sich bei den Leistungspositionen und den damit verbundenen Kostenansätzen

- um die auf technischen und administrativen Prozesskosten basierenden Entgelte für die Informationsbereitstellung, Auftragsabwicklung und Fakturierung, Projektierung, Begehung, Angebotserstellung, Bereitstellung, Errichtung, Einmessung, Dokumentation, Zähleraustausch etc. in den verschiedenen Phasen einer Zugangs-, Überlassungs- und Rückbaurealisierung für die in Rede stehenden Produkte,
- um die auf top-down-Berechnungen basierenden Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung „je Standard-Kollokationsraum“, „je HVt-Kollokation“ sowie „je Raumluftechnik“,
- um die auf systembedingten Kosten basierenden Leistungsentgelten der für die Fernablesung erforderlichen Plattform sowie den dafür notwendigen Betriebskosten und weiteren Fakturierungskosten,
- um die auf den Preislisten „Montage“ und „Material“ basierende Erstattung der Auslagen für die bei der Herstellung / dem Rückbau von fernmeldetechnischen Gewerken und Tiefbau anfallenden Montage- und Materialeleistungen.

Neben den auf Kostenunterlagen gegründeten Pauschalentgelten für die von der Antragstellerin in Eigenleistung bzw. (anteiligen) Auftragnehmerleistungen durchgeführten vorgenannten Leistungsprozesse werden eine Vielzahl weitere Kollokationsleistungen – insbesondere bei den HVt-Kollokation – von Subunternehmern über eine Abrechnung im Sinne einer „Auslagenerstattung“ beantragt. Hierbei handelt es sich

- um die auf Verrechnungs- und Stundensätzen basierenden Entgelte für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch den „Generaldienstleister“ ISS, soweit sich das Auftragsvolumen unter 2.000 € bemisst,
- um die auf Vergütungstabellen an den Honorartafeln der HOAI angelehnten etwas günstigeren prozentualen Verrechnungssätze (inklusive Nebenkosten und Bearbeitungspauschalen) für die Projektierung von hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken durch die ISS bei Bauvorhaben über 2.000 €, soweit das Auftragsvolumen eine Anwendbarkeit der HOAI vorsieht,
- um die auf Rahmenverträgen mit Subunternehmen basierende Auslagenerstattung für beauftragte Subunternehmer der Antragstellerin bzw. der ISS,
- um durchgereichte und rein aufwandsbezogen abzurechnende Leistungen für notwendige „Aufwände zur Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“, den „Begleitservice für Raumluftechnik im Falle der Eigenrealisierung bei der HVt-Kollokation“ sowie für notwendige „Tiefbauarbeiten“, „Kosten beauftragter Fremdleistungen“, „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Servicequalität“ und

„Umlegen einer KVz-TAL“ jeweils bei der Schaltverteiler-/KVz-Kollokation. Weiterhin wird auch eine aufwandsbezogene Abrechnung für „zusätzliche nicht in den Preislisten enthaltene Material- und Montageleistungen“ gefordert.

Zu den für vorstehendes Leistungsspektrum vorgelegten Kostenunterlagen und deren Kalkulationsmethodik nachstehende Bewertungen im Einzelnen:

5.2.1 Prozesskostengetriebene Kalkulation der Einmalentgelte

Für pauschalierte Einmalentgelte der verschiedenen Produkte liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, Fakturierungskosten sowie Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG zusammen. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die Aufgliederung der Prozesskosten für sämtliche Produktvarianten in diverse Aktivitätsschritte, zugehörige Zeitansätze, Häufigkeiten und Stundensätze stellt grundsätzlich ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen formal transparent sind und auch Modifizierungen der Eingangsparameter zulassen, und unter Berücksichtigung effizienzbedingter Korrekturen die Ableitung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Die den Einzelleistungen zugrundeliegenden Arbeitsabläufe mit den daraus resultierenden Prozesszeiten wurden gegenüber dem vorangegangenen Verfahren nur in Einzelfällen überarbeitet bzw. ergänzt und fußen letztlich im Wesentlichen auf den bereits zuletzt vorgetragenen Zeitansätzen. Die Prozessanalyse der Antragstellerin mit den dabei in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Aktivitätsschritten weist insoweit wiederum einen grundsätzlich nachvollziehbaren Differenzierungsgrad auf und lässt ein fundamentales Verständnis der Prozesse sowie deren Abgrenzung untereinander zu.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Schaltverteiler-, KVz- und HVt-Kollokation für diverse vergleichbare Leitungspauschalen der verschiedenen Produktvarianten einheitliche Entgelte beantragt. Im Zuge der erfolgten „Vergleichsbepreisung“ wird faktisch die jeweils kostengünstigste Produktvariante ausgewählt, und deren Prozessaktivitäten bewertet. Betroffen von dieser „Vergleichsbepreisung“ sind neben verschiedenen administrativen Pauschalen u.a. auch einzelne Pauschalen für die Angebotserstellung, für Planung, Projektierung und Bauleitung, für Dokumentationsleistungen sowie für verschiedene Montageleistungen. Seitens der Beschlusskammer konnte diese Vorgehensweise – wie zuletzt - akzeptiert werden,

vgl. die Ausführungen zur Ermessensausübung im Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015, S. 25 f. In diesem Verfahren wurde seitens der Antragstellerin erstmalig eine „Vergleichsbepreisung“ in Ansatz gebracht.

Im Ergebnis zeigt sich anhand der von der Beschlusskammer vorgenommenen Überprüfung von Prozessschritten und Aktivitätsfolgen – welche auf mehrere Auskunftersuchen, auf Erkenntnisse aus den Vorverfahren und weiteren „produktnahen“ Genehmigungsverfahren abgestützt werden konnte, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostenkalkulationen insgesamt den Vorgaben des § 42 TKG genügen und entsprechende Modifikationsberechnungen zulassen.

Auch die in die Prozesskostenkalkulationen eingehenden Stundensätze sind – ebenso wie die anteilig verrechneten Auftragnehmerleistungen - ausreichend nachgewiesen und ermöglichen entsprechende Effizienzprüfungen. Ihre (antragsübergreifende) auf neuem

Kostenreleasestand abgeleitete Ermittlungsmethodik ist nachvollziehbar dargestellt und auch die darin einfließenden Kostenbestandteile sind so weit offengelegt, dass Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich sind.

5.2.2 Kalkulation weiterer nicht-prozesskostengetriebener Einzelkosten

Den Pauschalen für die laufende monatliche Bestandsführung und Fakturierung der HVT-Kollokationen bzw. der Raumluftechnik liegen „Top-down“ ermittelte Vertriebseinzelkosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement zugrunde, welche dem Grunde nach ebenfalls anerkennungsfähig waren.

Die geforderten Entgelte für die Zählerfernablesung in Höhe von 30,29 € (jährlich) bzw. 2,64 € (monatlich) setzen sich aus den systembedingten Kosten der für die Fernablesung erforderlichen Plattformen sowie den dafür notwendigen Betriebskosten und weiteren Fakturierungskosten zuzüglich weiterer Gemeinkostenbeträge und Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG zusammen. Hinsichtlich der in die Stückkostenermittlung einfließenden Absatzmenge verwendet die Antragstellerin alternative – dem zwischenzeitlichen Austausch der älteren Plattform geschuldete – Werte von **[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**. Die Kostennachweise für die Zählerfernablesungen – welche der Kalkulationssystematik des Vorantrages entsprechen – konnten für die Ermittlung der KeL herangezogen werden.

Dem Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin einmalige Produkt- und Angebotskosten aus dem Technikbereich zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich auf Basis der zwischen der PASM und der ISS abgeschlossenen Rahmenverträge, welche auch die Leistungserbringung für die manuelle Ablesung beinhalten sollen. Rechnerisch werden die veranschlagten Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** ermittelt, indem die Gesamtangebotskosten i.H.v. **[BuGG ...]** durch die Anzahl der manuell auszulesenden Zähler **[BuGG ...]** dividiert werden. Die vorgenannten Einzelkosten werden im Weiteren mit Gemeinkosten und Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG beaufschlagt. Die Antragstellerin hat als Kostennachweis lediglich das Angebot der ISS für das Projekt, Zählerablesung Januar bis März 2023 sowie die Rechnung der ISS vom **[BuGG ...]** für die Leistungserbringung am **[BuGG ...]** vorgelegt. Die im Übrigen nach § 43 Abs. 2 und 4 TKG vorzulegenden Unterlagen, hat sie nicht vorgelegt.

5.2.3 Kalkulation der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin konnte, wie in zahlreichen vorausgegangen Entscheidungen, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen werden. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen.

Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG werden in der Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungsprogramme“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der

von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

5.2.4 Kalkulation von Fremdleistungen der ISS und Subunternehmerleistungen

Die Antragstellerin beantragt wie zuletzt neben den durch sie selbst erbrachten Leistungen weitere Bearbeitungspauschalen im Rahmen der Angebots- und der Bau- sowie auch Rückbauphase, die durch Auftragnehmer erbracht werden, wobei hierbei zwischen Leistungen, die zum einen von der ISS und zum anderen von beauftragten Subunternehmern verrichtet werden, zu unterscheiden ist.

Für die von der ISS selbst erbrachten Leistungen wird eine Staffelung der Kostenerstattung nach Auftragsvolumen vorgenommen, wobei entsprechend Vergütungstabellen in entsprechender Anlehnung an die Honorartafeln der HOAI schon bei einem Auftragsvolumen von über 2.000 € zum Tragen kommen. Bezüglich der Erweiterung von Raumluftechnik werden gegenüber den sonstigen Bauvorhaben abweichende (niedrigere) das Auftragsvolumen bemessende Prozentsätze ausgewiesen, welche auch die Antragstellerin für sich selbst gegenüber der ISS vertraglich ausgehandelt hat. Soweit die ISS für die Leistungserbringung zusätzliche Subunternehmen beauftragt, werden die entsprechenden Auslagen auf Basis vereinbarter – im Extranet der Antragstellerin ausgewiesener - Rahmenvertragskonditionen abgerechnet.

Der Vertrag mit der ISS läuft bis zum 31.12.2025. Die ISS hat ihrerseits mit weiteren Subunternehmern weitere Rahmenverträge mit unterschiedlichen Befristungszeiträumen geschlossen. Der vorgenommene Ausweis strukturierter Kostenverrechnungssätze samt vorliegender Auszüge aus den Rahmenverträgen gewährleistet einen hinreichenden Nachweis für die Beurteilung der maßgeblichen Fremdleistungen und erlaubt deren Beurteilung in Bezug auf die gebotene Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Durch die vorgenommene Prüfung wird der für die Kostenbemessung notwendige KeL-Maßstab nicht umgangen.

Sofern die Beigeladenen allgemein Kostenerhöhungen oder Entgelte für Auftragsabbrüche oder Anfahrten bemängeln, ist dieser Vortrag als unbegründet zurückzuweisen. Die entsprechenden Passagen aus den Rahmenverträgen sind übliche Vergütungsabreden, die auch von einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen entrichtet werden müssten. Aufgrund der sinkenden Stückzahlen der Aufträge durch die Antragstellerin schwindet zudem die eigene Verhandlungsposition.

5.2.5 Kalkulation von Leistungen über die Preislisten „Montage“ und „Material“

Für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche durch eigene Kräfte oder durch Auftragnehmer erbracht werden, fordert die Antragstellerin – wie zuletzt - eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Auslagenerstattung auf Grundlage der „Preisliste Material“.

Die Entgelte für die Materialkomponenten ermitteln sich auf Grundlage der von der Antragstellerin an ihre Vorleistungslieferanten zu entrichtenden Preise. Soweit bei den in der „Preisliste Montage“ aufgelisteten Tätigkeiten Eigenkräfte der Antragstellerin involviert sind, bezieht sich die Antragstellerin auf den antragsübergreifenden aktuellen Kostenplanungsstand 2022/2023 als Datenquelle für die von ihr geltend gemachten Verrichtungszeiten. Auch die von der Antragstellerin ausgewiesenen Auftragnehmerleistungen wurden der Bundesnetzagentur bereits als antragsübergreifende Anlage mit Vorlage des sogenannten elektronischen Kostennachweises (eKn) zur Kenntnis

gebracht. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl der beantragten Auftragsnehmerleistungen sowie der in der „Preisliste Material“ aufgeführten Einzelkomponenten weiterführende Unterlagen in Form von Rahmenverträgen, Rechnungen und Screen-Shots vorgelegt.

Die vorgenannten Preislisten können trotz gegebener Mängel hinsichtlich der Nachweisqualität diverser Einkaufspreise von Materialien insgesamt für Zwecke der Entgeltermittlung als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

5.2.6 Verbleibende Erstattung von Auslagen und Verrechnung „nach Aufwand“

Für eine Vielzahl von Leistungen beantragt die Antragstellerin ein Durchreichen von Fremdleistungen der ISS und von Subunternehmern und damit im Ergebnis eine Abrechnung „nach Aufwand“. Diese Leistungen werden jedoch durch strukturierte (Kosten-) Verrechnungssätze und (vertraglich) geregelte Subunternehmerleistungen konkretisiert und auf diese Weise transparent und überprüfbar gemacht.

Für die Leistungen „Aufwände zur Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“, „Begleitservice für Raumluftechnik im Falle der Eigenrealisierung bei der HVt-Kollokation“, sowie „Tiefbauarbeiten“, „Kosten beauftragter Fremdleistungen“, „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung und Wiederherstellung der Servicequalität“ und „Umlegen einer KVz-TAL“ jeweils bei der Schaltverteiler-/KVz-Kollokation wird seitens der Antragstellerin demgegenüber eine reine Abrechnung nach Aufwand ohne Vorlage gesonderter Unterlagen beantragt. Weiterhin wird auch eine aufwandsbezogene Abrechnung für „zusätzliche nicht in den Preislisten enthaltene Material- und Montageleistungen“ gefordert.

Für die konkrete Rechnungstellung ist dabei die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem aktuell maßgeblichen Stand (22.06.2023) vorgesehen. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass die in diesem Kontext anfallenden Leistungen entweder bislang nicht erforderlich waren oder aufgrund ihrer Heterogenität bzw. ihrer Einzelfallabhängigkeit keine Pauschalierung oder sonstige transparente Auslagenerstattung zulassen.

5.3 Ermessensausübung gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG

Wie unter Ziffer 5.2.2 dargelegt, waren die von Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise zur manuellen Zählerablesung hinsichtlich der Ableitung eines KeL-basierten Entgeltes nicht prüffähig und konnten somit nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden. Der Beschlusskammer war es jedoch möglich anhand einer **Vergleichsmarktbetrachtung** ein Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung festzusetzen.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht.

Die Beschlusskammer ist nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Bevor eine Entgeltgenehmigung wegen nicht oder nicht vollständig vorliegender Kostenunterlagen abgelehnt wird, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 3 TKG im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob zur Bestimmung der Kosten alternative Berechnungsmethoden herangezogen werden können. Das ihr zustehende Ermessen kann die Beschlusskammer in der Weise ausüben, dass sie mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gleichwohl eine Entgeltgenehmigung erteilt, weil sie sich die erforderlichen Informationen – etwa durch Marktdaten, durch Kostenunterlagen aus anderen Genehmigungsverfahren oder durch Kostennachweise von dritter Seite bzw. mithilfe der in § 40 Abs. 3 Satz Nr. 1 TKG genannten Methoden der Vergleichsmarktbetrachtung (Nr. 1) oder des Kostenmodells (Nr. 2) – selbst verschaffen kann,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29.03.2023 – 6 C 21.21, Rn. 21.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus in der Vergangenheit in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens regelmäßig über Entgeltanträge entschieden und im Rahmen dessen beantragte Entgelte (jedenfalls teilweise) genehmigt, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne einen nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. schon Beschluss BK4a-03/010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beschlusskammer stehen hinsichtlich der zu verwertenden Kostennachweise für die manuelle Stromzählerablesung durch die Festlegung eines nationalen Vergleichsmarktes hinreichende alternative Erkenntnisquellen zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 5.4.2.2 verwiesen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine (erneute) Ablehnung des Antrags nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen ist und die Antragstellerin über Gebühr belastet. Aus Sicht der Beschlusskammer ist das Entgelt aufgrund der Regelung in Ziffer 5.1 in Anlage 3 des Kollokationsvertrags dem Grunde nach genehmigungsfähig,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 S. 70 f.

Im Übrigen konnte die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die beantragten Leistungspositionen – trotz einzelner Mängel – umfänglich auf die von der Antragstellerin vorgelegte Kostennachweise als Ausgangspunkt für den notwendigen Prüfprozess gestützt werden. Unter Berücksichtigung früherer Erkenntnisse aus vorangegangenen Vor-Ort Prüfungen sowie unter Rückgriff auf Vergleichsfestlegungen in früheren Genehmigungsverfahren ebenso wie unter Vornahme sachlich gerechtfertigter Modifikationsrechnungen war es der Beschlusskammer dabei möglich, für alle weiteren Leistungen eine von den Ist-Kosten der Antragstellerin abgeleitete KeL-Berechnung durchzuführen.

Hinsichtlich der beantragten Erstattung von Auslagen für Leistungen der ISS bzw. von Subunternehmen konnten die entsprechenden Konditionen anhand von Auszügen aus Rahmenverträgen, Ausschreibungsunterlagen, etc. plausibilisiert und verifiziert werden. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einem Punkt nicht prüffähigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird, als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

5.4 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen und Vergleichsberechnungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die in den relevanten Preislisten tenorierten Entgelte quantifiziert.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der notwendigen Korrekturen sowie im Falle der Schaltverteiler- und KVz-Kollokationen unter Maßgabe von Vergleichsbetrachtungen und unter Anerkennung der „Übertragungspraktik“ genehmigten Entgelte liegen im Ergebnis bei den einmaligen administrativen und technischen Bearbeitungspauschalen über alle Produkte hinweg um rund 25%, bei den Preislisten für Montagen und Material um i.d.R. geringe einstellige Prozentsätze sowie bei den HVt-produktspezifischen Pauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung um rund 47% unter den beantragten Werten. Gegenüber den zuletzt genehmigten Vergleichstarifen ergaben sich für die Bearbeitungspauschalen allerdings (hauptsächlich höheren Stundensätzen und höheren Gemeinkosten geschuldete) Tarifierhöhungen um durchschnittlich rund 9%.

Für alle weiteren über die Erstattung von Auslagen oder Preislisten verrechneten Leistungen (Fremdleistungen, Subunternehmerleistungen, Montagetätigkeiten und Materialpositionen), welche in der Regel über Rahmenverträge mit den dort festgelegten Konditionen abgewickelt werden, haben sich aktuell – soweit es sich nicht um leicht absinkende an die HOAI angelehnte prozentuale Verrechnungssätze des Generalsubunternehmers ISS handelt – i.d.R. konstante Leistungskonditionen quantifizieren lassen. Für verschiedene auftragsbezogene Materialpauschalen und Montageleistungen ergeben sich demgegenüber durch Preisanpassungen bzw. Leistungsintensität begründete Erhöhungen der diesbezüglichen Wertansätze.

Das Entgelt für die jährliche Zählerfernablesung in Höhe von 10,36 € liegt um gut 13% über dem bisher genehmigten Tarif von 9,15 € und letztlich um knapp 66% unter dem beantragten Wert von 30,29 €. Der Tarif für die monatliche Zählerfernablesung beläuft sich auf 0,98 € gegenüber dem von der Antragstellerin geforderten Kostensatz von 2,64 €. Dies entspricht einer prozentualen Entgeltreduzierung gegenüber dem geforderten Tarif von gut 63%. Die gegenüber den Antragswerten vorgenommenen Entgeltabsenkungen sind dabei im Wesentlichen einer notwendigen Mengenanpassung für die Umlage der Plattformkosten geschuldet. Das Entgelt für die manuelle Stromzählerablesung war demgegenüber auf Basis einer alternativen Erkenntnisquelle von 85,28 € auf 60,02 € anzupassen. Dies entspricht einer prozentualen Tarifabsenkung um gut 30%.

Die detaillierte Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen ergibt sich aus der excelmäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen, welche ebenso wie die beiden Prüfgutachten der Fachabteilung zu den antragsspezifischen sowie antragsübergreifenden Feststellungen – datierend vom 16.11.2023 respektive 03.08.2023 - Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen der beantragten Entgelte wie folgt:

5.4.1 Kalkulationsbasis für die in die Kostenkomponenten eingehenden Kapitalkosten (WACC)

Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene **Verzinsung** des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital erhält.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen für die Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals in einer komplexen Prüfung vor allem die Fragen beantwortet werden,

- von welcher Methode konzeptionell vorzugsweise auszugehen ist,
- wie die jeweils erforderlichen Parameter zu bestimmen sind und
- ob eine exponentielle Glättung durchzuführen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 37.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis und der darauf aufsetzenden Ermittlung der Kapitalkosten, welche hier nur im Kontext mit der Ermittlung antragsübergreifender Parameter – namentlich Gemeinkosten, Mietkosten sowie Stundensätzen – und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG von Relevanz sind, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den „Entgelten für Kollokationsstrom, Raumluftechnik und manuelle Stromzählerablesung“ ausgefüllt,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 23 ff.

und sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 5,06% als angemessen zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten wird auf den o.g. Beschluss verwiesen.

Die Zinssatzermittlung erfolgte nach dem WACC (Weighted Average Cost of Capital) - Ansatz gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Alt-Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ (nachfolgend „WACC-Mitteilung“),

Mitteilung der Kommission 2019/C 375/01 vom 06.11.2019

sowie den diesbezüglichen Berechnungen des GEREK,

BoR (23) 90,

wobei zusätzlich makroökonomische Tendenzen berücksichtigt wurden. Dazu hat die Beschlusskammer für die Betrachtung des risikofreien Zinses das arithmetische Mittel zwischen dem von BEREK ermittelten durchschnittlichen risikofreien Zinssatz der vergangenen fünf Jahre und der durchschnittlichen Entwicklung des nationalen risikofreien Zinses zwischen dem 01.04.2023 und dem 30.06.2023 angesetzt. Die Gründe für diese Ergänzung der WACC-Mitteilung wurden von der Kommission in der Sache DE/2023/2457 unter dem Aktenzeichen C (2023) 7467 mit Stellungnahme vom 27.10.2023 ausdrücklich als berechtigt anerkannt.

Das gewählte Vorgehen nach WACC/CAPM und die hierbei eingestellten Parameter stehen im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG sowie den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG. Ferner steht die Praxis in Einklang mit der Regulierungspraxis anderer Regulierungsbehörden.

Entsprechend der im Beschluss BK3a-23/005 getroffenen Erwägungen wurden auch im aktuellen Entgeltgenehmigungsverfahren die Ausgangswerte zur Bestimmung der Kapitalkosten in Zusammenhang mit der Annualisierung von Investitionswerten aber auch in Kontext mit der Ermittlung von Gemeinkosten, Mietkosten sowie Stundensätzen bestimmt.

Soweit die Beschlusskammer den Investitionswert auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen festgesetzt hat, ist die darin enthaltene Inflationsentwicklung in

der Kalkulation der Entgelte dadurch auszugleichen, dass der nominale Zinssatz in einen realen Zinssatz konvertiert wird. Für die Schätzung der Inflationsrate wurde in Anlehnung an Nr. 63 der WACC-Mitteilung eine europaweite Inflationsrate für die Mitgliedstaaten der Eurozone festgesetzt. Hierfür wurde auf die Inflationsprognose der Europäischen Zentralbank (EZB) für fünf Jahre in Höhe von 2,1% (Stand: 30.06.2023) abgestellt. Dies führt im konkreten Verfahren zu einem Realzins in Höhe von 2,96%,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 59.

Der von der Antragstellerin sowohl im Verfahren BK3a-23/005 als auch in diesem Verfahren angesetzte nominale Zinssatz von **[BuGG ...]** konnte demgegenüber bereits mangels Abwägungsrelevanz nicht anerkannt werden. Denn das Bestehen eines zu einer Abwägungsentscheidung führenden Beurteilungsspielraums setzt zwingend voraus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung mehrere valide Vorgehensweisen in Betracht kommen, so dass die zwischen diesen Vorgehensweisen letztlich getroffene Auswahl nicht allein anhand der Kategorien von falsch und richtig erfasst werden kann. Eine solche Validität konnte der Zinsermittlung der Antragstellerin nicht attestiert werden,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 48.

5.4.2 Anpassung der Kostensätze für die Bereitstellungs- und Rückbauleistungen

Die gebotenen Reduzierungen der beantragten prozessgetriebenen Leistungspauschalen bzw. der von der Antragstellerin dafür ausgewiesenen Kosten resultieren im Wesentlichen aus

- dem weitest gehenden Rückgriff auf die in den vorangegangenen produktgruppenspezifischen Verfahren akzeptierten Zeit- und Häufigkeitsansätzen für die nichttechnischen Ressortaktivitäten des ZW Auftragsmanagement,
- dem gleichermaßen vorgenommenen Rückgriff auf die in den vorangegangenen produktgruppenspezifischen Verfahren akzeptierten Prozesszeiten für die technischen Ressorts DT Technik Innendienst und DT Technik Außendienst,
- einer nur teilweisen Anerkennung oder Streichung von Prozesszeiten bzw. deren relevanten Aktivitätshäufigkeiten bei einzelnen Leistungspauschalen,
- Anpassungen bei den Verrichtungszeiten für den Außendienst des Technikressorts DT Technik Außendienst,
- der Anpassung der Zuschläge für die ressortspezifischen sachlichen Verteil- und Rüstzeiten,
- entsprechenden Modifikationsberechnungen bei den (DPBO-)Messungen,
- einer Absenkung der beantragten Ressortstundensätze,
- einer kostenmindernden Neufestlegung der auf die Einzelkosten zu beaufschlagenden Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.

Im Ergebnis ermitteln sich danach die Entgelte in den im Tenor in Bezug genommenen Anlagen zu dieser Entscheidung.

Als Ausgangspunkt für die Festlegung der einzelnen prozessgetriebenen administrativen und technischen Leistungen waren die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentationen zunächst einer intensiven Analyse hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgeführten Leistungsprozesse zu unterziehen. Hierbei war offensichtlich, dass sich die meisten technischen und nichttechnischen Prozesse an jenen der vorangegangenen Entgeltbeschlüsse für die in Rede stehenden Produkte (BK3a-19/015, BK3a-20/028, BK3a-21/009) ausrichten und nur in einzelnen abgegrenzten Teilbereichen eine

allenfalls marginale Weiterentwicklung im Rahmen der aktuellen Prozesskostenkalkulation erfahren haben.

In der Konsequenz hat sich die Beschlusskammer bei der Prüfung auf die wesentlichen kostentreibenden Positionen sowie auf neue Prozessschritte und -strukturen fokussiert. Zu berücksichtigen war dabei, dass die Beschlusskammer bereits im Rahmen früherer Verfahren eine Vielzahl an Vor-Ort-Prüfungen vorgenommen hatte und anhand dieser Erkenntnisse die Leistungsbereitstellung auf Basis effizienter (ressortspezifischer) Prozesszeiten verifizieren und daraus die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Leistungspauschalen bestimmen konnte. Sachlich nachvollziehbare Gründe, weswegen die vormals ermittelten effizienten Prozesszeiten für die Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Rückbau der verschiedenen Kollokationsmaßnahmen aktuell nicht mehr als Obergrenze einer effizienten Bereitstellung maßgeblich sein sollten, wurden seitens der Antragstellerin weder vorgetragen noch konkretisiert. Zusätzliche Aktivitätszeiten bzw. die Erhöhung der Häufigkeiten bei der Leistungsverrichtung waren somit bestenfalls in Einzelfällen stichhaltig und somit kalkulationsrelevant.

Nach Dafürhalten der Beschlusskammer stellt insoweit der wiederum überwiegend vorgenommene Rückgriff auf die im vorangegangenen Verfahren festgelegten ressortspezifischen „Zeitobergrenzen“ für die dort bereits genehmigten Leistungspauschalen auch im aktuellen Genehmigungsverfahren eine sachlich gerechtfertigte Erkenntnisgrundlage dar und gewährleistet neben einer fiktiven Aufrechterhaltung der effizienten Prozessabläufe aller in den Leistungserstellungsprozess involvierten Ressorts auch den Ausschluss von Doppelverrechnungen. Ferner wird durch diese Vorgehensweise dem Umstand Rechnung getragen, dass das Gesamttarifniveau für die Zugangsprodukte durch die nun anstehende Neugenehmigung nicht erratischen Schwankungen gegenüber den zuletzt genehmigten Tarifen unterliegt und insoweit die Planbarkeit und Investitionsbereitschaft für künftig zu tätige Bau- und Rückbauvorhaben gewährleistet wird. Gleichwohl führt die notwendige Neujustierung der antragsübergreifenden Parameter (so u.a. von Stundensätzen, Gemeinkosten, Neutrale Aufwendungen, kalkulatorischem Zinssatz, etc.) im Zuge des derzeit aktuellen Releasestandes 2022 / 2023 in der Konsequenz insgesamt zu einer (dem Zeitverlauf geschuldeten) Erhöhung der leistungsspezifischen Prozesskostenpauschalen.

Angesichts der aufgezeigten Ermittlungsmethodik zur Bemessung der ressortspezifischen leistungseffizienten Prozesszeiten, welche auf eine Vielzahl der zu genehmigenden Leistungspositionen anzuwenden war, verzichtet die Beschlusskammer vorliegend auf einen dezidierten Ausweis und eine separate Beschreibung der für jede prozesszeitgetriebene Einzelpauschale abgeleiteten Zeitbedarfe und Prozesskosten. Ausführliche Darstellungen zum Leistungsumfang und zur (analogen) Prozesszeitermittlung verschiedener prozessgetriebener Leistungspauschalen finden sich in den Vorgängerentscheidungen, auf die verwiesen wird.

Die aktuelle Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen lässt sich aus der excelmäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen ersehen, welche ebenso wie das Prüfgutachten der Fachabteilung zu den antragsspezifischen und antragsübergreifenden Kostenunterlagen der Antragstellerin vom 16.11.2023 bzw. 23.08.2023, Bestandteile der Verfahrensakte sind.

5.4.2.1 Prozesszeiten für die administrative Leistungserbringung

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für die einmaligen Bearbeitungs-Bereitstellungs- und Rückbaupauschalen waren in Bezug auf die Leistungserbringung durch die Ressorts des Führungsbereichs DTS / DTA (hier insbesondere ZW Auftragsmanagement) im Wesentlichen im beantragten Umfang anerkennungsfähig.

Die weitreichende Akzeptanz der Prozesszeiten der betreffenden Vertriebsressorts ergibt sich durch Vergleich der aktuell vorliegenden Prozesskostenkalkulationen mit den im vorangegangenen Verfahren anererkennungsfähigen ressortspezifischen Aktivitäten und deren Zeit- und Häufigkeitsbedarfen. Eine Plausibilisierung der Ursprungswerte hatte die Beschlusskammer dabei im Rahmen eines früheren Vor-Ort Termins in Düsseldorf vorgenommen.

Die dem aktuellen Antrag beigefügten Kostenkalkulationen zur Erbringung von Bereitstellungs- und Rückbauleistungen berücksichtigen unter Beibehaltung der grundsätzlichen Prozessketten und deren Zeitbedarfe aus dem vorangegangenen Verfahren lediglich Veränderungen bei der Berechnung von Rüst- und Verteilzeiten, so dass sich die anererkennungsfähigen gewichteten Prozesszeiten nur marginal verändern.

5.4.2.2 Prozesszeiten für die technische Leistungsbereitstellung

Die seitens der Antragstellerin ausgewiesenen Aktivitätszeiten für die technische Auftragsbearbeitung, Bereitstellung und Projektierung der Ressorts DT Technik Außendienst und DT Technik Innendienst (vormals PTI und AMKo) konnten mangels Akzeptanz der in den Kostennachweisen bemessenen Prozesszeiten für sämtliche Leistungspositionen nur eine beschränkte Anerkennung finden. Die Beschlusskammer hat insoweit in diesen Fällen wiederum auf die im vorangegangenen Verfahren festgelegten effizienten ressortspezifischen Prozesszeiten als „Obergrenze“ abgestellt.

Die Akzeptanz der für die beiden genannten Technikressorts beantragten Prozesszeiten scheidet aktuell bereits insoweit aus, als die Antragstellerin ihrer Kostenkalkulation für die Mehrzahl der Leistungspauschalen identische Prozessabläufe mit annähernd gleichen Prozesszeiten wie im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zugrunde gelegt hat und insoweit die von der Beschlusskammer aufgezeigten Effizienz Kürzungen auch vorliegend nicht sachgerecht und in der Konsequenz kalkulationsrelevant umgesetzt hat.

Die Festlegung der auch im Vorverfahren ermittelten effizienten Prozesszeiten – welche einen zusätzlichen „Effizienzabschlag“ in Höhe von 10% einschlossen – fußten dabei auf früheren Bemessungsergebnissen verschiedener Vor-Ort-Termine (u.a. in Düren und Köln) und führten im Ergebnis – bei Abgleich mit dem von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozessumfang – zu einer Absenkung der im Antrag angesetzten Prozesszeiten um 35% (vormals AMKo) respektive 40% (vormals PTI). In Folge der früheren Prüfung der Prozesszeiten konnte darüber hinaus auch eine stärkere Differenzierung der Aktivitätsketten zwischen Errichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen einerseits und den analogen Rückbaumaßnahmen andererseits (durch Maßgabe eines sog. Rückbaufaktors) vorgenommen werden,

zur Begründung dieser Pauschalanpassungen basierend auf Erkenntnissen von Vor-Ort-Prüfungen (vgl. im Einzelnen z.B. den Beschluss BK3a-13/049, S. 37 ff.), sowie

zur Ableitung und Effizienzkorrektur der Pauschalen für die „Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung RLT“, die „Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen des Rückbaus für das Verbindungskabel HVt-ÜVt mit bzw. ohne Baumaßnahme“ sowie die „Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen des Rückbaus für das Weiterführungskabel, das Fernkollokationskabel, das Flächenverbindungskabel sowie das Verbindungskabel HVt-ÜVt für die virtuelle Kollokation“ (vgl. die Ausführungen im Beschluss BK3a-15/034 vom 30.11.2015, S. 34 ff.),

zur prozessbezogenen Aufteilung der Leistungspauschale für die Komplettkündigung der HVt-Kollokation in einen carrierindividuellen sowie einen carriergemeinschaftlichen Kostensatz (vgl. die Ausführungen im Beschluss BK3a-17/036 vom 30.11.2017, S.32 f.),

zu Kürzungen der Prozesszeiten bei den Outdoor-Produkten (vgl. die Ausführungen im Beschluss BK3a-15/010 vom 30.06.2015),

zur Ableitung der Kostensätze für die Dämpfungsmessungen (DPBO-Messungen) (vgl. die Ausführungen im Beschluss BK3a-17/015 vom 14.07.2027, S. 30 ff.), sowie

zur Festlegung der Kostensätze für die „Zählerbereitstellungsleistungen“ (vgl. u.a. die Ausführungen im Beschluss BK3f-20/029 vom 20.11.2020, S. 20 ff.).

Weitere Korrekturen ergeben sich für einzelne Leistungspauschalen aufgrund der antragsübergreifend gebotenen Anpassungen der „sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten“ sowie der Eliminierung der für verschiedene Projektierungsleistungen wiederum in Ansatz gebrachten zusätzlich beantragten Fahreinsätze des DT Technik-Außendienstes.

5.4.2.3 Ressortstundensätze und sachlich variable Verteil- und Rüstzeiten

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2023“) waren für die involvierten Führungsbereiche (FüB) DTS / DTA, DT Technik und ZW CS Vertrieb und den zugehörigen Ressorts entsprechend nachstehender Tabelle abzusenken:

Führungsbereiche	Angabe der Antragstellerin („KeL 2023“)	KeL-Wert nach Korrektur der Beschlusskammer
DTS / DTA (inkl. ZW AM)	[REDACTED]	[REDACTED]
DT Technik (Innen- und Außendienst)	[REDACTED]	[REDACTED]
ZW CS Vertrieb	[REDACTED]	[REDACTED]

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der unter Ziffer 5.2.1 erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2022 hergeleitet.

Da in den Stundensätzen nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern, wenn auch in deutlich geringerem Umfang, Sachkosten, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Korrekturen – so namentlich die Streichung der Marketingkosten, die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Energiekosten, die Kürzung der Mietkosten, sowie weitere antragsübergreifende Korrekturen hinsichtlich der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung – vorzunehmen,

siehe im Einzelnen die ausführliche Beschreibung im antragsübergreifenden Prüfgutachten der Fachabteilung vom 03.08.2023, S. 75 ff.

Im Ergebnis erhöhen sich die Personalkosten und damit die Stundensätze für die in die Leistungsbereitstellung involvierten Ressorts insbesondere durch Rückgriff auf die maßgeblichen Lohn- und Tarifsteigerungen der Vergangenheit um durchschnittlich gut 12% gegenüber den im Rahmen der in 2020 vorangegangenen Entscheidung (Az. BK3a-20/028 vom 04.12.2020) akzeptierten ressortspezifischen Stundensätzen.

Unter Beachtung der vorgenannten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich die Stundensätze für die relevanten Führungsbereiche im Einzelnen wie folgt:

FüB	Personalkosten	gekürzte Sachkosten	gekürzte Mietkosten	Abschreibungen	Gekürzte Zinsen	Gesamtkosten
	€	€	€	€	€	€

DTS / DTA (inkl. ZW AM)	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DT Technik	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
ZW CS Vertrieb	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

FüB	Gesamtkosten (€)	Kräfte Imi- FTE (Anzahl)	Imi-Stunden gesamt (Std / Jahr)	Von der BK errechneter Stundensatz (€ / Std)	Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std)
DTS / DTA (inkl. ZW AM)	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
DT Technik	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]
ZW CS Vertrieb	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]	[BuGG ...]

Die Kostenunterlagen enthalten neben den Grundzeiten der diversen Einzeltätigkeiten Ansätze für sachliche variable Verteilzeiten, Rüstzeiten, sachliche konstante Verteilzeiten, persönliche Verteilzeiten und Erholungszeiten. Bei der Verrechnung der Stundensätze im Rahmen der Prozesskostenkalkulationen werden seitens der Antragstellerin dabei gesonderte Aufschläge für die sogenannten sachlichen variablen Verteil- und Rüstzeiten kostenerhöhend in Ansatz gebracht. Diese Zuschläge waren vorliegend für die relevanten Führungsbereiche entsprechend den antragsübergreifend anerkennungsfähigen Werten zu korrigieren.

Inhaltlich stehen die sachlichen variablen Verteilzeiten in Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung (z. B. Material bestellen und abholen, dienstlich bedingten Wartezeiten oder dienstlichen Gespräche mit Mitarbeitern und Vorgesetzten), während die sachlichen konstanten Verteilzeiten auftragsunabhängig anfallen (z. B. Teilnahme an Personalversammlungen, Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche, Fortbildungen und Schulungen). Rüstzeiten beinhalten beispielsweise das Anfordern, Abholen und Zurückbringen technischer Werkzeuge, die Überprüfung technischer Geräte und Werkzeuge oder das Hoch- und Herunterfahren des Rechners. Zu den persönlichen Verteilzeiten gehören Zeiten, die durch persönlich bedingte Unterbrechungen der Aufgabenerledigung entstehen (z. B. Toilettengänge, private Telefonate oder Gespräche mit Kollegen, etc.).

Zur Umrechnung von den von der Antragstellerin geltend gemachten Zeiteinsätzen, welche die überhöhten sachlichen variablen Verteilzeiten enthalten, wurden für die verschiedenen – vorliegend für die Leistungsbereitstellung hier maßgeblichen – Bereiche nachfolgend aufgeführte Korrektur- bzw. Anpassungsfaktoren bestimmt, die zu einer kostenrelevanten Minderung der in Ansatz gebrachten ressortspezifischen Prozesszeiten führen:

- DTS **[BuGG ...]**
- DTA **[BuGG ...]**
- DT Technik Innendienst: **[BuGG ...]**
- DT Technik Außendienst: **[BuGG ...]**
- TS DTA ID ZW: **[BuGG ...]**
- ZW CS Vertrieb: **[BuGG ...]**

5.4.2.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die den Leistungspauschalen in der Regel zugerechneten Fakturierungseinzelkosten von **[BuGG ...]** wurde akzeptiert.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die Fakturierung im Führungsbereich ZW CS Vertrieb entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt.

Die gebotene Berichtigung des maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatzes sowie die Anpassungen bei den Mietkosten haben hier keinen Effekt auf das ausgewiesene Ergebnis.

5.4.2.5 Verrechnungsanteil für Auftragnehmerleistungen

Die in den Kalkulationen zu den Projektierungs- und Montageleistungen in verschiedenen Pauschalen enthaltenen Anteile für die Vergabe von Arbeiten an Auftragnehmer im Bereich DT Technik erhöhen sich gegenüber der letzten Genehmigung von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**. Dies folgt aus den von der Antragstellerin für 2023 geplanten Fremdvergabeanteil im genannten Führungsbereich. Der Wert gewährleistet nach Dafürhalten der Beschlusskammer die maßgebliche Effizienz der Leistungserbringung durch Auftragnehmer und Eigenkräfte der Antragstellerin. Da die Auftragnehmerpreise in der Regel unter den von der Antragstellerin für Eigenleistungen angegebenen Kosten liegen, führt die Verrechnung von Auftragnehmerleistungen in den meisten Fällen zu einer Kostenreduzierung der Leistungspauschalen gegenüber einer vollständigen Leistungserbringung durch eigene Kräfte.

Zur Bestimmung des von der Antragstellerin ausgewiesenen Vergabeanteils wird im Wesentlichen die Anzahl der Auftragnehmerkräfte durch die Gesamtzahl der eingesetzten Kräfte (jeweils in FTE – Full Time Equivalents) dividiert. Der konkrete Umfang der Vergabe an Auftragnehmer ist zwar grundsätzlich eine unternehmerische Entscheidung der Antragstellerin. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Vergabeanteil jeglicher Bewertung unter Effizienzgesichtspunkten entzogen wäre.

Vorliegend hat die Beschlusskammer allerdings von einer weiteren Erhöhung oder gar von einer vollständigen Ersetzung des Eigenkräfteanteils durch Auftragnehmerleistungen abgesehen. Dies wäre weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt. Denn eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, welcher ggf. über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, würde unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen.

Bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die – tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden – Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin bereits in früheren Verfahren erläutert hat, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist, dass die Antragstellerin vorliegend nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail- und Wholesale-Kunden“) unterscheidet. Damit gilt der Wert für die Vergabe an Auftragnehmer auch für jene Leistungen, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem

Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Zu beachten ist ferner, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen – der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt wird oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine gleichzeitige Um- oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

5.4.2.6 Verrechnung der Gemeinkosten

Die anerkennungsfähigen – den einzelnen Leistungspauschalen zuzurechnenden - Werte für die Gemeinkosten liegen im niedrigen zweistelligen Prozentbereich unter den Angaben der Antragstellerin. In der Tendenz sind sie allerdings gegenüber der Entscheidung aus dem Jahre 2020 (Az. BK3a-20/028 vom 04.12.2020) auch im niedrigen zweistelligen Prozentbereich angestiegen. Die Antragstellerin bestimmt die Gemeinkosten in Einklang mit der Spruchpraxis über eine Umsatzschlüsselung.

Wie in den letzten Verfahren differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die dem Bereich Wholesale (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW) und dem Bereich Retail (Gemeinkosten der Führungsbereiche Privat- und Geschäftskunden) zuzuordnen sind, sowie Gemeinkosten, die sich auf das gesamte Unternehmen der Antragstellerin beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die den Bereichen Privat- und Geschäftskunden zuordenbare Gemeinkosten nur auf Retailprodukte und die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert. Abweichend zu einer Umsatzschlüsselung verfährt die Antragstellerin allerdings auch aktuell in Bezug auf die Allokation von Gemeinkosten auf die Konzernsäulen:

Dies betrifft zunächst die durchgeführte Verteilung der von der Group Headquarter Services (GHS) bezogenen Gemeinkosten. Die GHS erbringt als Konzernzentrale säulenübergreifende Leistungen für den Gesamtkonzern.

Die Antragstellerin ordnet die GHS-Overheadkosten den Segmenten in einem zweistufigen Prozess zu: Zunächst wird über eine Expertenschätzung eine Aufgliederung der Kosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ vorgenommen. In einem zweiten Schritt wird mittels einer weiteren Expertenschätzung eine Verteilung auf die vorgenannten Segmente des Konzerns durchgeführt. Die Allokation auf die Produkte erfolgt abschließend durch eine (modifizierte) Umsatzschlüsselung.

Die von der Beschlusskammer angewandte lineare umsatzorientierte Gemeinkostenzurechnung des GHS-Overheads hat nach Auffassung der Antragstellerin eine übermäßige Belastung von T-Mobile USA – auch unter Berücksichtigung der mittlerweile vollzogenen Übernahme des amerikanischen Mobilfunkunternehmens Sprint – zur Folge, da deren Umsatz in den letzten Jahren ganz erheblich gestiegen sei. Das sich durch den Zukauf ergebende anorganische Umsatzwachstum stehe nämlich in keinerlei Zusammenhang zu den

operativen Kosten des GHS-Bereichs. Das von der Beschlusskammer weiterhin verwendete reine umsatzorientierte Allokationsverfahren entspreche insoweit nicht der in Theorie und Praxis anerkannten Präferenzfolge zur Allokation von Gemeinkosten und folge nur bedingt der Empfehlung der EU-Kommission hinsichtlich der Verrechnung von Gemeinkosten (Empfehlung 322/98/EG, Teil 2). Die Antragstellerin hat zur Begründung ihrer Ansicht ein Gutachten von Prof. Wieseahn („Allokation der Gemeinkosten des Group Headquarters der Deutschen Telekom AG und deren Beurteilung durch die Bundesnetzagentur“) vorgelegt, welches sich im Wesentlichen auf Expertenschätzungen beruft.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorgehensweise der Antragstellerin ist zunächst festzuhalten, dass eine grundlegende Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten eine gängige betriebswirtschaftliche Verfahrensweise darstellt. Dabei beinhaltet eine differenzierte Gemeinkostenzuordnung, die eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf die Bereiche Retail bzw. Wholesale umfasst, letztlich eine verursachungsgerechte Kostenallokation und war daher nicht zu beanstanden. Auch die spezielle Verteilung der GHS „Shared Service“-Kosten mittels interner Erlöse wurde wie in zurückliegenden Entscheidungen als verursachungsgerechte Allokationsmethode anerkannt.

Der Vorgehensweise der Antragstellerin zur Allokation der GHS-Overheadkosten kann sich die Beschlusskammer jedoch nicht umfassend anschließen. Die zunächst von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung der Gemeinkosten nach „mit“ und „ohne USA-Bezug“ wird akzeptiert. Unter Würdigung der aktuellen Darlegungen der Antragstellerin – beispielsweise anhand von Sachkostenbuchungen und Arbeitsplatzbeschreibungen – ist nachvollziehbar und hat eine verursachungsgerechte Kostenallokation zur Folge. Dabei stellt die Akzeptanz dieser Differenzierung durch die Beschlusskammer, die erstmals mit Beschluss zu den KVz-AP-Überlassungsentgelten BK3c-21/004 vom 27.10.2021 erfolgte, eine Anpassung der vorhergehenden Allokationsmethodik dar.

Demgegenüber konnte die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen nicht übernommen werden. Denn die Beschlusskammer ist weiterhin der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation der GHS Overheadkosten auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht nachgewiesen ist und die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel anhand von Expertenschätzungen nicht überprüfbar sind. So sind in den Kostenunterlagen lediglich die geschätzten Prozentwerte enthalten. Angaben über das konkrete Schätzvorgehen bzw. ob die von unterschiedlichen Experten geschätzten Prozentwerte auf gleichen Annahmen fußen und somit untereinander vergleichbar sind, fehlen. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen.

Neben der vorgenannten Anpassung bei der Umsatzschlüsselung waren hinsichtlich der konkreten Ermittlung der angemessenen Beiträge für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Ebenso wirken sich hier u.a. entsprechende Anpassungen des kalkulatorischen Zinssatzes und der Mietkosten aus,

siehe im Einzelnen die weiteren Ausführungen im Rahmen der Entgeltentscheidung BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 62 f.

Im Ergebnis war die Gemeinkostensumme von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** zu verringern. Diese berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den verbleibenden Zeitraum des aktuellen Kostenreleases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

5.4.2.7 Verrechnung der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für die Personalabbauprogramme waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkennungsfähig. Sie waren jedoch aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter moderat abzusenken. Im Vergleich zur Entscheidung aus dem Jahre 2020 (Az. BK3a-20/028 vom 04.12.2020) werden vorliegend im Übrigen deutlich geringere Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG auf die einzelnen entgeltrelevanten Leistungspositionen allokiert.

Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit verbeamteten Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig – entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern – ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.

Die Aufwendungen für den Personalabbau resultieren aus Abfindungsprogrammen („Lean Admin“, „Veränderungsgeld“, „Engagierter Vorruhestand“), welche die Antragstellerin in Bezug auf Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre bzw. im Falle von Vorruhestandsregelungen älter als 55 Jahre sind und schon lange dem Unternehmen angehören, aufgelegt hat. Bei den in der aktuellen Kalkulation erfassten Werten handelt es sich dabei auch um Überträge aus früheren Jahren, die aus einer Überschreitung der Obergrenzen in vorausgegangenen Jahren resultieren.

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 42 Abs. 2 Satz 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Personalabbauregelungen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG waren allerdings entsprechend der Vorgehensweise in zurückliegenden Entscheidungen zu korrigieren:

Die Wertansätze für das Vivento-Defizit waren aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind zu reduzieren. Hinsichtlich der Personalprogramme führt die vorgenommene Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren sowie die Kappung der Zahlungen an Mitarbeiter auf die festgelegte Maximalhöhe zu einer Verringerung des von der Antragstellerin geforderten Wertansatzes.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte in Höhe von **[BuGG ...]** (beantragt **[BuGG ...]**) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP“) in Höhe von **[BuGG ...]** (gegenüber **[BuGG ...]** laut Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Kostenreleases) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2022 verteilt.

5.4.3 Bearbeitungspauschalen für laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die monatlichen Bearbeitungspauschalen für die HVt-Kollokation in Bezug auf die Leistungspositionen laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVt-Kollokation bzw. je RLT waren von 7,24 € auf 3,81 € abzusinken. Im Vergleich zu dem im Verfahren BK3a-20/028 vom 04.12.2023 bemessenen Wert (4,18 €) bedeutet dies eine Entgeltabsenkung um knapp 9%.

Die genannten Leistungspauschalen umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kostenansätze für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement. Diese sogenannten Vertriebseinzelkosten werden des Weiteren mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG beaufschlagt.

Die Reduzierung der in die monatlichen Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung einfließenden Einzelkosten resultiert im Wesentlichen aus der gebotenen Reduzierung der Stundensätze (Beschwerdemanagement, Prebilling) sowie der Anpassung aller weiteren top-down ermittelten Einzelkostenwerte, bedingt aufgrund des Rückgriffs auf die anerkennungsfähigen Kalkulationsparameter der aktuellen Kostengesamtschau (Release 2022/2023). Hinsichtlich der Einzelkosten für Forderungsausfälle führt danach insbesondere die Maßgabe des nunmehr aktuellen (realen) Kalkulationszinses in Höhe von 2,96% zu einer Reduzierung der von der Antragstellerin vorgetragenen Kostenwerte.

Neben den vorgenannten (antragsübergreifenden) Anpassungen der relevanten Kostenparameter waren darüber hinaus – um ein Überschreiten der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu verhindern – die von der Antragstellerin ausgewiesenen Zeitansätze bzw. die daraus resultierenden Kostenbeiträge für Prebilling und Produktmanagement auf die zuletzt anerkennungsfähigen Werte zurückzuführen. Denn nach der Kalkulationslogik der Antragstellerin steigen die relevanten Stückkostenbeiträge bei den vorliegenden aktuellen top-down-Berechnungen insbesondere dadurch an, **[BuGG ...]**. Demgegenüber konnte die Prozesszeit für das Beschwerdemanagement antragsgemäß zur Entgeltbestimmung übernommen werden, **[BuGG ...]**,

siehe im Einzelnen die ausführliche Darstellung der jeweiligen Kosten- und Mengengerüste aller relevanten top-down ermittelten Wertgrößen im antragspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 16.11.2023, S.10 ff.

Unter der vorbeschriebenen teilweisen Verwerfung der von der Antragstellerin verwendeten Allokationslogik und unter Berücksichtigung der weiteren vorgenannten Anpassungen ermitteln sich im Ergebnis – nach Beaufschlagung der anerkennungsfähigen Werte mit anteiligen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG – die tenorierten Tarife.

5.4.4 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Zählerablesungen

Während die Entgelte für die automatisierte Fernablesung unter Vornahme entsprechender Kostenkorrekturen auf Basis der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen quantifiziert werden konnten (siehe Ziffer 5.4.4.1), war die Höhe des Entgelts für die manuelle Stromzählerablesung – mangels Prüfbarkeit der vorgelegten Kostennachweise – auf Grundlage alternativer Erkenntnisquellen zu ermitteln (siehe Ziffer 5.4.4.2). Im Einzelnen:

5.4.4.1 Ermittlung der Entgelte für die Stromzählerfernablesungen

Die beantragten Entgelte für die jährliche Stromzählerfernablesung konnte in Höhe von 10,36 € sowie für die monatliche Ablesung in Höhe von 0,98 € genehmigt werden. Die Antragstellerin beantragt ein Entgelt für die jährliche Stromzählerfernablesung in Höhe von 30,29 € (jährlich), welches sich aus Kosten des Systems und des Betriebs der dafür erforderlichen IT-Plattform, aus Fakturierungskosten sowie aus zu beaufschlagenden

Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG zusammensetzen soll. Bezüglich der Ausbringungsmenge hat die Antragstellerin auf eine (Plan-)Absatzmenge von **[BuGG ...]** Ablesestellen abgestellt, welche der Kapazität der Plattform gerecht werden soll.

Das Entgelt von 2,64 € für die monatliche Ablesung ergibt sich – bezogen auf das Gesamtjahr - lediglich durch factorspezifisch höhere Fakturierungskosten für die monatliche Abrechnung zzgl. angepasster Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.

Die Einzelkosten für die Stromzählerablesung setzen sich im Wesentlichen aus den annualisierten Kosten der Plattform sowie den Betriebskosten zusammen. Wie die Antragstellerin in ihren Kostenunterlagen erläutert, wurde die bisherige Plattform seinerzeit wiederum ersetzt, um u.a. den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Das Eigentum und der Betrieb der Smart Meter Plattform ist im Übrigen an die konzerneigene PASM übertragen worden.

Konkret erfolgt die Allokation der Kosten mittels Division der ermittelten Kostenvolumina für Plattform und Betrieb für die Zählerablesung über Smart Meter durch eine Plattformkapazität in Höhe von **[BuGG ...]** Stromzählern und für eine neue Plattform für SMGW-Zähler durch **[BuGG ...]** Zähler. Eine rechnerische Herleitung dieser Kapazitätsmenge, die eine Plausibilisierung ermöglichen könnte, legt die Antragstellerin den Kostenunterlagen nicht bei.

Letztlich hatte die Beschlusskammer schon mit früheren Beschlüssen – so erstmalig mit der Entscheidung BK3a-14/098 vom 26.11.2014 – konstatiert, dass unter Effizienzgesichtspunkten nur die Gesamtkapazität einer Plattform Basis für die KeL-Ermittlung der Entgelte für die in Rede stehende Leistungserbringung sein kann. Insoweit ist auch vorliegend davon auszugehen, dass – wie zuletzt - ca. **[BuGG ...]** Ablesestellen durch das neu installierte System ohne Erweiterung verarbeitet werden könnten. Die getätigte Anschaffung einer neuen Plattform muss unter Beachtung der effizienten Leistungsbereitstellung ebenfalls dafür Sorge tragen, dass diese zumindest ebenso leistungsfähig sein kann, wie die bisherigen Systeme. Weitere Reduktionen einzelner Kostenarten waren darüber hinaus nicht vorzunehmen.

In Folge der vorgenannten Anpassungen sinken die Einzelkosten für Investition, Wartung und Betrieb der MUS-Plattform pro Zähler von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** und für die neue SMGW-Plattform von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]**. Diese Werte werden mit 90% bzw. 10% gewichtet und letztlich mit **[BuGG ...]** für die monatliche wie für die jährliche Ablesung in identischer Höhe weiterverrechnet. Unter Beaufschlagung von Fakturierungskosten in Höhe von **[BuGG ...]** (jährliche Ablesung) bzw. **[BuGG ...]** (monatliche Ablesung bezogen auf ein Gesamtjahr) sowie Gemeinkosten (**[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**) und Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG (**[BuGG ...]** bzw. **[BuGG ...]**) errechnet sich für die jährliche Ablesung ein Entgelt in Höhe von 10,36 € sowie für die monatliche Ablesung ein Entgelt in Höhe von 0,98 €.

Die Forderung der Beigeladenen zu 2. und 8. ein nur marginales Entgelt für die Zählerfernablesung zu genehmigen, ist unbegründet. Der Verweis auf ein (historisches) Wirtschaftlichkeitsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young im Auftrag des BMWI, aus dem sich ergebe, dass die tatsächlichen Kosten für das Ablesen lediglich 0,05 € betragen würden, überzeugt nicht. Die Antragstellerin hat ihre Kosten nachgewiesen. Kostentreiber sind vorliegend nicht der Aufwand für die Einzelablesung, sondern vielmehr die Investitions- und Betriebskosten sowie die Kosten für die notwendige Fakturierung.

5.4.4.2 Ermittlung des Entgelts für die manuelle Stromzählerablesung

Das Entgelt für die manuelle Zählerablesung konnte in Höhe von 60,02 € auf Grundlage einer Vergleichsmarktbetrachtung genehmigt werden. Die von der Antragstellerin vorgelegten (Kosten)Nachweise zur manuellen Zählerablesung waren nicht prüffähig. Sie konnten daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden (vergleiche hierzu unter

Ziffer 5.2.2). Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für diesen Prozess konnten aber aus anderen Erkenntnisquellen abgeleitet werden, so dass für die Beschlusskammer ein hinreichend konkret ausgefüllter Ermessensraum hinsichtlich einer alternativen Bestimmung eines genehmigungsfähigen Entgelts eröffnet war (siehe Ziffer 5.3). Im Einzelnen:

Sofern die Beigeladenen zu 2. und 8. die manuelle Stromzählerablesung in der Risikosphäre der Antragstellerin verorten, ist auf die entsprechenden Ausführungen der Beschlusskammer im Verfahren BK3a-23/005 zu verweisen,

vgl. Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 70.

Die Kalkulation der Antragstellerin für die Einzelkosten des beantragten Entgelts für die manuelle Zählerablesung (Preisliste 1j Position 1.2.3) basieren lediglich auf einer (zu dem vorherigen Verfahren nachgereichten) Rechnung des für die Leistungserbringung im Jahr 2023 beauftragten „Generaldienstleisters“ ISS (Anlage 6). Dies ist nicht geeignet, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu bestimmen.

Das der Rechnung zugrundeliegende Angebot vom [BuGG ...] sieht eine einmalige Ablesung von [BuGG ...] Stromzählern an [BuGG ...] Standorten im Zeitraum von Januar 2023 bis Ende März 2023 zu einem Festpreis von [BuGG ...] vor. Es handelt sich also um ein Projektentgelt. Dies kann aber wegen der ansonsten fehlenden Kostenunterlagen nicht für die Bestimmung der Kosten der zukünftigen Ablesungen zugrunde gelegt werden. Die Antragstellerin hat entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 5 lit. e TKG nicht angegeben, ob und wenn ja von wem und zu welchem Preis in den zwei vorangegangenen Jahren und den zwei folgenden Jahren eine manuelle Zählerablesung durchgeführt wurde bzw. wird. Die in Anlage 6 vorgelegten Kostenunterlagen beschränken sich – im Gegensatz zu den Rahmenverträgen über die anderen von den Dienstleistern der Antragstellerin durchgeführten Tätigkeiten – auf die Durchführung der Arbeiten im Jahr 2023.

Ebenfalls wurden entgegen § 43 Abs. 1 Nr. 5 lit. a TKG auch keine Angaben über den Umsatz gemacht. Deshalb ist das Projektentgelt für die Ablesung Anfang 2023, wenn es denn vereinbart worden ist, nicht geeignet, die Kosten für den Genehmigungszeitraum zu belegen. Denn das Angebot bezieht sich auf ein klar umrissenes Projekt, das keine Rückschlüsse auf folgende projektbezogene Ablesungen erlaubt. In dem Vorgängerverfahren hat die Antragstellerin eine Absatzprognose abgegeben, nach der in diesem Jahr wohl noch ca. [BuGG ...] Ablesungen erfolgen sollten. Für die nächsten Jahre waren nur [BuGG ...] und 2025 nur [BuGG ...] Ablesungen prognostiziert worden. Das Projektangebot beziffert aber die Anzahl der Ablesungen und Standardorte. Wenn diese sich aber in der Folge dermaßen ändern, wäre eine Übertragung des durchschnittlichen Projektentgeltes nicht naheliegend. Es ist auch nicht naheliegend, dass die manuelle Zählerablesung im Laufe der Genehmigungsdauer als Projekt vorgenommen wird, sondern als Ergänzung der im Rahmenvertrag vereinbarten sonstigen Tätigkeiten der ISS, wodurch Effizienzen bei Ablesungen gehoben werden könnten.

Im Übrigen sind die Prognosen auch nicht plausibel. Vielmehr scheint die Anzahl der manuellen Zählerablesungen aufgrund der unbestimmten Anzahl der defekten Übertragungseinheiten an den Stromzählern ungewiss, sodass ein Projektentgelt nicht praktikabel erscheint.

Auch die von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 06.07.2023 in Bezug genommenen Kostenunterlagen **aus dem Jahr 2012** (Verfahren BK3a-12/103) können nicht als alternative Erkenntnisquelle herangezogen werden,

siehe bereits Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 70 ff.

Die Kosten für die manuelle Zählerablesung können alternativ auch nicht aus der Genehmigung der Entgelte für die automatisierte Zählerablesung (Beschluss BK3a-21/009

vom 30.11.2021) hergeleitet werden. Die Prozesse der manuellen und automatisierten Zählerablesung sind nicht vergleichbar,

siehe bereits Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023, S. 70 ff.

Die Beschlusskammer konnte sich schließlich bei der Festlegung der Höhe des Entgelts für die manuelle Zählerablesung auch nicht an den Preisobergrenzen für den Betrieb moderner Messeinrichtungen nach §§ 30 Abs. 5 Satz 2, 32 Abs. 1 MSBG orientieren und den Entgeltantrag auf ein Entgelt in Höhe von 20,00 € begrenzen.

Das MSBG trifft keine Aussage darüber, in welcher Höhe ein Entgelt über die Ablesung eines analogen Zählers angemessen ist. Denn entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 3. - 6. handelt es sich bei den manuell abzulesenden Zählern der Wettbewerber nicht um eine moderne Messeinrichtung nach § 2 Nr. 15 MSBG. Modern ist eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann durch den Ausfall der MUS-Übertragungseinheit verlieren die Zähler der Wettbewerber jedoch ihre Fernauslesbarkeit und sind daher als analoge Zähler einzustufen. Eine Orientierung an den Preisobergrenzen des MSBG bei der Genehmigung der Entgelte für die manuelle Ablesung durch ISS scheidet also auch aus diesem Grund aus.

Der Beschlusskammer steht aber mit einem nationalen **Vergleichsmarkt** eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zur Verfügung, welche sie in Ausübung des ihr diesbezüglich zustehenden Ermessens als Entscheidungsgrundlage heranzieht. Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 TKG können neben den Kostenunterlagen auch Preise solcher Unternehmen als Vergleich herangezogen werden, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten.

Auf dieser Grundlage hat die Beschlusskammer ein Entgelt in Höhe von 60,02 € für die manuelle Zählerablesung festgelegt. Dazu im Einzelnen:

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG sind für eine Vergleichsmarktbetrachtung die Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranzuziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten; dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen. Der sektorspezifische Vergleich ergibt sich daraus, dass die Preise sich erstens auf entsprechende Leistungen und zweitens auf vergleichbare und zusätzlich dem Wettbewerb geöffneten Märkten beziehen müssen.

Die herangezogenen Entgelte werden für eine manuelle Zählerablesung erhoben. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass zwischen einer manuellen Zählerablesung im privaten Strommarkt durch den Stromanbieter und der hier vorzunehmenden manuellen Zählerablesung keine Unterschiede bestehen. In beiden Fällen müssen Arbeitnehmer des ablesenden Unternehmens die Räumlichkeit des Kunden aufsuchen, um den Zähler abzulesen, den Zählerstand erfassen und ins System übertragen, um eine Abrechnung zu erstellen. Im Unterschied zur Leistung der Antragstellerin erfolgt die Ablesung in den Gebäuden der Endkunden und überwiegend in Privathaushalten. Dagegen erfolgt bei der Antragstellerin die Ablesung in ihren Technikgebäuden.

Der durchschnittliche Preis für die manuelle Zählerablesung im Strommarkt beträgt nach der Datenanalyse der Fachabteilung 60,02 € pro Ablesung.

Bei dem Strommarkt handelt es sich um einen „dem Wettbewerb geöffneten“ Markt im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bestätigt, dass auch regulierte Märkte und sogar regulierte und monopolistisch strukturierte Märkte als potenzielle Vergleichsmärkte zugelassen sind. Es ist im Zusammenhang mit dem Begriff „dem Wettbewerb geöffneter Markt“ ausreichend, dass der Markt durch die Regulierung einem wettbewerblich strukturierten Markt bezüglich des Ergebnisses angenähert wird,

vgl. BVerwG Urt. v. 23.6.2010 – 6 C 36.08, NVwZ 2010, 1356 Rn. 24 f.

Mit der Liberalisierung öffnete der Gesetzgeber die Märkte für Strom und Gas für den freien Wettbewerb. Der maßgebliche Strommarkt unterliegt zwar aufgrund der immensen Bereitstellungskosten für eventuelle Mitbewerber, ein weiteres Netz aufzubauen, einer staatlichen Regulierung. Durch die Gewährung eines Netzzuganges für Dritte zu Übertragungs- und Verteilnetzen und die Regulierung der Netznutzungsentgelte und Netzanschlussbedingungen wird der Markt durch die Regulierung einem wettbewerblich strukturierten Markt bezüglich des Ergebnisses angenähert.

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 2. Halbsatz TKG sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Beschlusskammer bei ihrem Vergleich zwischen den Preisen der Unternehmen auf den unterschiedlichen, aber vergleichbaren Märkten Unterschiede angemessen würdigen muss. Aus dem Umstand, dass die Antragstellerin die Ablesung in ihren Technikgebäuden vornimmt, folgt kein wesentlicher Kostenvorteil. Zwar ist der wesentliche Kostentreiber für die manuelle Ablesung die Anreise zur Ablesung. Doch muss auch die Antragstellerin – wie der Beschlusskammer aus den früheren Kostenprüfungen bekannt – für die Ablesung in den Technikgebäude Kosten der Anreise berücksichtigen.

Die Vergleichspreise sind aber auch um einen Zuschlag zu erhöhen, weil die Netzbetreiber wegen einer größeren Anzahl an Stromzählerablesungen effizienter sind. Denn inzwischen erfolgt in aller Regel eine automatisierte Fernablesung durch den Anbieter oder eine Selbstablesung durch den Endkunden. Eine manuelle Zählerablesung erfolgt nur noch in Einzelfällen, bzw. stichprobenartig. Die meisten Anbieter sehen dementsprechend kein beziffertes Entgelt vor, sondern ein Entgelt nach Aufwand, ohne eine geregelte Aufwandspauschale, oder eine Verrechnung der Kosten mit anderen Entgelten.

Aufgrund der Vergleichsmarktbetrachtung kommt es nicht mehr darauf an, ob - wie von den Beigeladenen zu 3. – 6. gefordert – sämtliche Effizienzen bei der Anfahrt und Durchführung der Leistungserbringung des Dienstleisters berücksichtigt wurden, da die Effizienz der Leistungserbringung in den Risikobereich der Antragstellerin fällt.

Weil es sich bei den Vergleichspreisen um Endkundenentgelte handelt, die alle Kosten des Anbieters berücksichtigen, sind auch keine Gemeinkosten aufzuschlagen.

Ob die Antragstellerin eine Leistungserbringung im Rahmen des Vergleichsentgelts im Einzelfall umsetzen kann, fällt in ihre Risikosphäre. Denn bei einer Vergleichsmarktbetrachtung sind Vergleichsobjekte die auf den jeweiligen Märkten zu beobachtenden Preise Gegenstand der Betrachtung und nicht die Kosten, die den dort tätigen Unternehmen entstehen,

vgl. BVerwG Urteil vom 25.02.2015 – Az 6 C 37.13.

5.4.5 Verrechnung von Fremdleistungen

Die Antragstellerin beantragt wie letztmalig neben den durch sie selbst erbrachten Leistungen weitere Bearbeitungspauschalen im Rahmen der Angebots- und der Bau- sowie auch Rückbauphase, die durch Auftragnehmer erbracht werden, wobei wiederum zwischen Leistungen, die zum einen von der ISS und zum anderen von beauftragten Subunternehmern erbracht werden, unterschieden wird. Diese können wie beantragt genehmigt werden.

Für die von der ISS erbrachten Leistungen wird eine (unveränderte bzw. fortgeschriebene) Staffelung nach Auftragsvolumen anhand von Verrechnungssätzen und Vergütungstabellen vorgenommen, welche unter Einbezug zusätzlicher Bearbeitungsaufschläge in wesentlichen Bestandteilen der im Rahmen früherer Verfahren vorgenommenen Abrechnung mit dem

damaligen Dienstleister STRABAG entspricht. Außerdem sollen für Leistungen in der Herstellungsphase in speziellen Fällen Auslagen der Antragstellerin gegenüber ihren Subunternehmern abgerechnet werden. Tiefbau und Fernmeldetechnik werden dabei anhand einer als Anlage beigefügten „Preisliste Montage“, Materialien gemäß einer beigefügten „Preisliste Materialien“ abgerechnet.

Für weitere Projektierungsleistungen der ISS oder alternativ von Subunternehmern bei der Energieanalyse, Kühllastberechnung sowie Entwärmungsberechnungen wird auf entsprechende Rahmenverträge der Antragstellerin in ihrem Extranet verwiesen. Entsprechende Auslagen wie auch Kosten behördlicher Genehmigungen sollen gemäß den tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden.

Die vorliegend vorgenommene transparente Einbeziehung strukturierter Kostenverrechnungssätze und vertraglich vereinbarter Subunternehmerleistungen ermöglicht – gegenüber einer reinen aufwandsbezogenen Abrechnung – grundsätzlich eine Überprüfung auch dieser Positionen durch die Beschlusskammer und schränkt den Spielraum der Antragstellerin erheblich ein, nicht mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vereinbarte Beträge in Rechnung zu stellen bzw. an die Wettbewerber durchzureichen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die vorliegend vereinbarten (teilweise sich im Zeitverlauf mindernden) Verrechnungssätze weitgehend in Anlehnung an ein neutrales Vergleichswerk, nämlich die HOAI, koppelt. Außerdem hat sie nachgewiesen, dass der Vergabe von Leistungen an Subunternehmer transparente Ausschreibungsverfahren zu Grunde lagen bzw. auch zukünftig liegen werden. Weiter konnte die Antragstellerin belegen, dass ihr intern bei der Inanspruchnahme der ISS oder von Subunternehmern keine günstigeren Konditionen gewährt werden, als dies bei den Leistungen für Wettbewerber der Fall ist.

5.4.5.1 (Weitere) Verrechnung von Entgeltpositionen für ISS-Leistungen

Auch die weiteren Aufwandspauschalen werden wie beantragt genehmigt. Die vom Generalsubunternehmer ISS zu erbringenden Projektierungsleistungen sehen im Kern eine Staffelung der Kostensätze nach Auftragsvolumen vor. Im Unterschied zu dem früheren Vorgehen mit Leistungen des Dienstleisters STRABAG setzen dabei die Vergütungstabellenwerte (in gewisser Anlehnung an die Honorartafeln der HOAI) bereits ab einem betragsrelevanten Auftragsvolumen von über 2.000 € an. Bezüglich der Raumluftechnik werden für die Herstellung und Erweiterung der Raumluftechnik abweichende (niedrigere) das Auftragsvolumen bemessende Prozentsätze ausgewiesen, welche auch die Antragstellerin für sich selbst gegenüber der ISS vertraglich ausgehandelt hat. Die Verrechnungssätze der ISS sehen systematisch und quantitativ eine Fortschreibung der in der vorangegangenen Vergleichsentscheidung getroffenen Regelungen vor (siehe Verfahren BK3a-20/028 vom 04.12.2020),

zur grundsätzlichen Auseinandersetzung der ISS-Verrechnungssätze mit den Vergleichswerten des vormaligen Generaldienstleisters STRABAG, vgl. die Ausführungen im Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020, S. 35 f.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die für ISS-Leistungen beantragten – den Wettbewerbern in Rechnung zu stellenden Aufwandspauschalen mit jenen in den Vereinbarungen übereinstimmen, welche die Antragstellerin selbst bzw. ihre Tochterunternehmen (wie die PASM) mit der ISS für Leistungen getroffen hat. Die Wettbewerber werden somit bezüglich dieser Leistungspositionen mit der Antragstellerin gleichbehandelt. Da davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin für sich selbst marktübliche Preise vereinbart hat, sind die ausgewiesenen Werte als solche per se als ökonomisch korrekt und somit als effizient zu bewerten.

Auch eine Preisdifferenzierung aufgrund der Unterscheidung nach einfachen und anderen Gewerken ist nach Dafürhalten der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt. Denn die einzelnen Planungen der Gewerke für Einzel(rück-)baumaßnahmen unterscheiden sich bereits aufgrund der Vielzahl der zu erbringenden Gewerke sowie der unterschiedlichsten örtlichen und sich verändernden Gegebenheiten in den Kollokationsgebäuden der Antragstellerin. Die Beschlusskammer verweist an dieser Stelle jedoch auf die mit einzelnen Vertragspartnern avisierten Rückbauprojekte für einen Teil- bzw. Kompletrückbau von Kollokationsräumen, für welche sich hinsichtlich der zu verrechnenden ISS- und Subunternehmerleistungen (ebenso wie für die von der Antragstellerin erbrachten „administrativen Leistungen“) weitere konkrete betreiberspezifische Bündelungs- und Kostenteilungsmöglichkeiten ergeben können.

Auch weitergehenden Forderungen einzelner Beigeladener – namentlich die durch die Antragstellerin beantragten Entgelte für Rückbaumaßnahmen abzulehnen und aufgrund der Effizienzsteigerungen im Rückbauprozess durch die Bündelung von Aktivitäten unter Berücksichtigung von § 42 TKG Entgelte für Rückbaumaßnahmen wesentlich unter den mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 genehmigten Entgelten festzulegen sowie Rückbaukosten in zum Abriss geplanten Gebäuden oder sofern der Nachmieter der Antragstellerin die vorliegenden Gegebenheiten akzeptieren nicht zu berechnen – war vorliegend nicht zu entsprechen. Denn die von der Beschlusskammer festgelegten Tarife für die Rückbaupauschalen berücksichtigen bereits umfänglich die nach den Vorgaben des § 42 TKG maßgeblichen Bündelungsmöglichkeiten für die jeweiligen Einzelrückbaumaßnahmen. Darüber hinaus ergeben sich, wie im Beschluss BK3a-23/001 dargestellt, weitere Kostensenkungseffekte im Falle eines von der Antragstellerin angebotenen projekt- und betreiberspezifischen Teil- oder Kompletrückbaus von Kollokationsräumen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.5 verwiesen.

5.4.5.2 Verrechnung von Entgeltpositionen auf der Basis von Preislisten

Für die Herstellung fernmeldetechnischer Gewerke und Tiefbau, welche die Antragstellerin durch eigene Kräfte oder mit Auftragnehmern erbringt, beantragt die Antragstellerin eine Erstattung der Auslagen auf Basis der „Preisliste Montage“ und für die benötigten Materialien eine Erstattung auf Basis der „Preisliste Material“. Beide Preislisten wurden gegenüber den in den Vorverfahren vorgelegten Listen aktualisiert und die Tarifpositionen neu bemessen. Die Gesamtzahl der in den Listen aufgeführten Leistungspositionen wurde im Übrigen im Vergleich zur Vorentscheidung BK3a-20/028 vom 04.12.2020 mit Blick auf die nach Ansicht der Antragstellerin zukünftig ausschließlich notwendigen Einzelleistungen deutlich reduziert.

5.4.5.2.1 Anpassungen bei der Preisliste „Montage“

Die beantragten Entgelte werden in Höhe des aus dem Tenor ersichtlichen Umfangs genehmigt. Die von der Antragstellerin vorgelegte Preisliste „Montage“ umfasst insgesamt 66 (vormals 104) Leistungspositionen. Hinsichtlich der Leistungserbringung werden nach der Kalkulation der Antragstellerin diverse Montageaktivitäten sowohl mit Eigen- und Fremdkräften sowie der überwiegende Anteil an Verrichtungsleistungen als reine Fremdleistungen erbracht. Aufgrund der vorliegenden Fallkonstellationen für die Leistungserbringung von Montageaktivitäten – deren Verrichtungszeiten im Wesentlichen bereits im Rahmen des derzeit aktuellen Kostenreleases überprüft wurde – hat die Beschlusskammer Anpassungen der Kalkulation der Antragstellerin zur Einhaltung der jeweiligen Effizienzmaßgabe für sachlich geboten erachtet:

- Für die durch Eigenkräfte des Ressorts DT Technik AD (vormals Ressort DT Technik PTI) erbrachten Montageleistungen konnte auf die im aktuellen Kostenrelease 2022 / 2023 geprüften anerkennungsfähigen Verrichtungszeiten zurückgegriffen werden.

- Hinsichtlich der beantragten Montagepauschalen im Rahmen der HVt-Kollokation waren die hier verwendeten Verrichtungszeiten mit den antragsübergreifenden relevanten Werten abzugleichen.
- Die Anwendungen entsprechender Rückbaufaktoren (zur Ermittlung der Zeitansätze für den Rückbau) konnte anhand von Bauleistungsverzeichnissen für Auftragnehmer der Antragstellerin verifiziert werden.
- Die auf aktuellem Datenniveau akzeptierten Verrichtungszeiten für erbrachte Montageleistungen durch Eigenkräfte des Ressorts DT Technik AD – welche im Übrigen auch Zuschläge für sog. Nebenleistungen einschließen – waren wegen der antragsübergreifend gebotenen Anpassungen der „sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten“ mit dem maßgeblichen Faktor von **[BuGG ...]** anzupassen.

Unter Berücksichtigung des Verhältnisses von erbrachten Eigen- und Fremdleistungen waren letztlich die gewichteten Einzelkostensätze für die auf der Preisliste ausgewiesenen Montageleistungen zu ermitteln. In einem abschließenden Schritt waren sodann die Gemeinkosten sowie die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG in der von der Beschlusskammer vorgesehenen Methodik zu aktualisieren bzw. zu korrigieren.

5.4.5.2.2 Anpassungen bei der Preisliste „Material“

Die beantragten Entgelte werden in Höhe des aus dem Tenor ersichtlichen Umfangs genehmigt. Die im Rahmen der Bauphase benötigten Materialien sollen auf Basis der Preisliste „Material“ erstattet werden. Diese Liste umfasst – bezogen auf die aktuell beantragten Kollokationsleistungen - nunmehr insgesamt 42 Preispositionen (zuletzt 84 Preispositionen), welche im Rahmen des Verfahrens seitens der Fachabteilung stichprobenmäßig überprüft wurden. Dabei konnten die in den Kostennachweisen ausgewiesenen Einkaufswerte anhand von Kontrakten, SAP-Hardcopies sowie Screenshots teilweise in der von der Antragstellerin geforderten Höhe quantifiziert werden. Allerdings hat sich wiederum gezeigt, dass bei jenen Materialpositionen, die über Rahmenverträge eingekauft werden können, ggf. ein Rabatt auf die in der Preisliste ausgewiesenen Konditionen gewährt wird, welchen die Antragstellerin allerdings im Rahmen ihrer Kostenkalkulation nicht berücksichtigt hat.

Hinsichtlich der Materialpauschalen mit Maßgabe von Kupferpreisen, welche seitens der Antragstellerin u.a. anhand von Kabelbestelllisten nachgewiesen wurden, war im Hinblick auf die künftige Preisentwicklung auf den Rohstoffmärkten ein KeL-prognostischer Kupferpreis zu bemessen. Um hier entsprechenden Preisschwankungen der Vergangenheit entgegenzuwirken, hat die Beschlusskammer vorliegend auf Basis der von der „Schutzvereinigung DEL-Notiz e.V.“ und der Firma „Westmetall GmbH & Co. KG“ veröffentlichten Metallnotierungen einen mittleren Kupferpreis je 100 kg Kupfer aus den Durchschnittswerten der Jahre 2013 bis 2022 ermittelt und den weiteren Berechnungen zugrunde gelegt. Auch in Bezug auf die „zusammengesetzten Materialpauschalen“, deren Kalkulationsmethodik die Antragstellerin bereits im vorangegangenen Verfahren grundlegend überarbeitet hatte, waren quantitative Anpassungen angezeigt.

Im Ergebnis zeigen sich auf Basis der durchgeführten Preisprüfungen sowie auf Grundlage der vorliegenden Kalkulationsmethodik geforderten KeL-Preise der verschiedenen Materialpauschalen diverse quantitative Veränderungen gegenüber den vormals genehmigten Werten. Diese betreffen sowohl Kostensenkungen, als auch Kostensteigerungen bei den einzelnen Materialpauschalen.

vgl. im Einzelnen die Ausführungen im antragsspezifischen Prüfgutachten der Fachabteilung vom 16.11.2023, S.34 ff.

Den (korrigierten) Eingangspreisen aller Materialpositionen waren jeweils Materialgemeinkostenzuschläge (MGKZ) in Höhe von **[BuGG ...]** (zuletzt **[BuGG ...]**) zuzurechnen. Mit Hilfe des MGKZ fließen Logistikkosten für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern anteilig in die Produktkalkulation ein.

Separate aufwandsbezogene Ansätze für Logistik – so z.B. die gesonderte Anlieferung des Materials – können grundsätzlich nicht zusätzlich verrechnet. Denn durch die Pauschalierung der konkreten Materialkomponenten und deren jeweilige Beaufschlagung mit Materialgemeinkosten auf die Komponentenpreise sind sämtliche Logistikleistungen der Antragstellerin abgegolten. Systemtechnisch besteht in diesem Kontext nicht die Gefahr eventueller Doppelverrechnungen, da beim Bestellvorgang in den IV-Systemen der Antragstellerin festgelegt werden muss, ob die Logistikleistung zu aktivieren ist oder alternativ als Aufwand verrechnet wird.

Die so ermittelten Zwischenwerte waren mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG zu beaufschlagen.

4.4.5.3 Verrechnung sonstiger Kostenpositionen im Rahmen einer Auslagererstattung

Die Antragstellerin beantragt – unverändert gegenüber den vorangegangenen Entscheidungen – noch für einige weitere Kostenpositionen eine Erstattung der Auslagen, die durch die vorstehenden Leistungspositionen nicht aufgefangen wird. Namentlich handelt es sich dabei u.a. um Aufwände von Subunternehmen (ISS) und externen Auftragnehmern, um besondere Leistungen für die Glasfasermontage und den Tiefbau, um Wartezeiten für den Kabelziehtrupp und den Tiefbau, um Fahrtkostenpauschalen und Zulagen für zusätzliche Anfahrten, um die Materialbeistellung eines Flächenrostes, um die Abrechnung von Gebührenbescheiden sowie um die Kosten für behördliche Genehmigungen und Gutachten (z.B. Schall- oder Statikgutachten). Dies kann wie beantrag genehmigt werden.

Die erstgenannten Aktivitäten stellen Montageleistungen dar, welche sich der Festlegung konkreter Verrechnungspreise entziehen. Die Beschlusskammer hält insoweit das Vorgehen der Antragstellerin, den Subunternehmern ihren jeweilig entstehenden Aufwand abzugelten, nach wie vor für akzeptabel. Insbesondere dürfte es sich bei den entsprechenden Montageleistungen – so z.B. „besondere Leistungen Tiefbau ausführen“ – wie der Terminus schon sagt, um seltene Spezialfälle handeln, bei denen eine Abrechnungspauschalierung praktisch unmöglich ist,

Die Fahrtkostenpauschale für Subunternehmer und externe Auftragnehmer soll – wie zuletzt - zu einem Festpreis in Höhe von 184,80 € bis zu einem 60 km-Abschnitt sowie bei Fahrten größer 60 km zu einem km-Einzelpreis in Höhe von 3,06 €/km ab dem ersten km abgerechnet werden. Eine Deckelung der Fahrtkosten erfolgt demgegenüber bei Nichtannahme des Angebots auf einen Wert in Höhe von 300,00 €. Eine über die vorgenannte Abrechnung der Fahrtkosten hinausgehende Zulage soll für die Fälle von planmäßigen Extraanfahrten bei Eskalationsverfahren sowie von unplanmäßigen Anfahrten wegen einzelner vom Carrier zu vertretender Umstände anfallen.

Den vorgenannten (geclusterten) Fahrtkostenpauschalen für ISS- und Subunternehmerleistungen liegen dabei einmalige Verrechnungssätze zugrunde, welche sowohl in der Angebots- als auch in der Bauphase alle notwendigen Fahrzeug- und Personalkosten im Rahmen einer Standardbaumaßnahme abdecken.

Sofern für die Durchführung der Baumaßnahme behördlicher Genehmigungsbedarf besteht, ist ein Durchreichen der Kosten unkritisch, da hier auch seitens der Antragstellerin keine preislichen Einflussmöglichkeiten bestehen. Die Notwendigkeit der behördlichen Genehmigungen ergibt sich aus den geltenden Gesetzen. Die Durchreichung der Gebühren ist transparent und nachvollziehbar.

Ähnliches gilt für die Erstellung von Gutachten. Eine Pauschalierung erscheint nicht sinnvoll, da die Situation sehr einzelfallspezifisch ist und sich erst daraus ergibt, ob ein Gutachten notwendig ist, bzw. wie groß dessen Erstellungsaufwand ist. Schallgutachten müssen aufgrund gesetzlicher Vorgaben erstellt werden und Statikgutachten sind notwendig, um die Anlagen auf und unter Flächenrosten zu schützen und die Gebäudestabilität zu wahren. Die Antragstellerin hat für die Entscheidung, ob im Einzelfall ein entsprechendes Gutachten erforderlich ist, einen Kriterienkatalog durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erstellen lassen. Die Gutachten werden an ausgewählte Ingenieurbüros, die zumeist bereits über Ortskenntnisse in den betreffenden Gebäuden verfügen, vergeben. Die beauftragten Ingenieurbüros haben im Übrigen in der Vergangenheit ein Auswahlverfahren durchlaufen, das marktübliche Preise garantieren soll. Eine Einzelfallabrechnung und Erstattung des damit verbundenen Aufwands ist daher sachgerecht.

5.4.5.4 Verbleibende Verrechnung „nach Aufwand“

Antragsgemäß wird für die nicht vollständig pauschalierbaren bzw. nicht über Rahmenverträge oder über Auslagererstattung geregelten Einzelleistungen neben den „zusätzlichen nicht in den Preislisten enthaltene Material- und Montageleistungen“ für den „Projektierungsaufwand und die weiteren Aufwänden zur Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“ und den „Begleitservice für Raumluftechnik im Falle einer Eigenrealisierung“ im Kontext mit der TAL-Kollokation am HVt eine Genehmigung nach Aufwand zu erteilt. Auch im Zusammenhang mit dem Zugang zur TAL über Schaltverteiler und neu zu errichtende Kabelverzweiger sowie für Zugangsleistungen zum Kabelverzweiger für „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, für die „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ sowie für das „Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger innerhalb eines AsB“ war eine Genehmigung „nach Aufwand“ geboten.

Entsprechend den Darlegungen der Antragstellerin und nach Dafürhalten der Beschlusskammer sind unter Abwägung der Umstände und Interessen aller Marktteilnehmer die gegenüber einer pauschalierten Entgeltbemessung vorzugswürdigen Voraussetzungen einer aufwandsbezogenen Abrechnung für die vorstehend tenorierten Leistungspositionen grundsätzlich (nach wie vor) gegeben.

Für die im Genehmigungszeitraum neu als erforderlich erkannten Montageleistungen und Materialien, die nicht in den entsprechenden – im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren BK3a-20/028 signifikant reduzierten – Preislisten enthalten sind, ist eine Abrechnung nach Aufwand vertretbar, da ansonsten für die Antragstellerin keine Abrechnungsmöglichkeit bestehen würde und eine rückwirkende separate Beantragung dieser Leistungen und Komponenten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Neu im Genehmigungszeitraum anfallende Montageaktivitäten und Materialien können demgegenüber im Rahmen eines zukünftigen Verfahrens den beiden Listen zur pauschalen Tarifierung zugeführt werden.

Die Genehmigung nach Aufwand im Zusammenhang mit der „Beseitigung von Engpässen bei der HVt-Kollokation“ ist aufgrund der auch in den kommenden Jahren erwarteten geringen Nachfrage – so hat die Nachfrage nach klassischer HVt-Kollokation im Kontext mit der rückläufigen HVt-TAL-Nachfrage stark nachgelassen und eine gegenläufige Entwicklung kann angesichts weiterer anstehender Migrationsszenarien nicht erwartet werden – sowie der Heterogenität der Einzelmaßnahmen gerechtfertigt. Engpässe sind in der Vergangenheit entweder am HVt selbst oder in der Trassenführung zwischen HVt und ÜVt aufgetreten, die dann ggf. nur unter großem Aufwand behoben werden konnten. Das Spektrum der Abhilfemöglichkeiten ist dabei vielfältig und beginnt beispielsweise mit der Erweiterung des HVt-Gestells über platzschaffende Optimierungsmaßnahmen, Beseitigung von abgeschalteten technischen Einrichtungen bis zu hochbaulichen Maßnahmen zur Vergrößerung des HVt-Raumes. Des Weiteren kann bei der Überwindung von

Trassenengpässen im Gebäude die Verlegung an Gebäudeaußenwänden oder in Betonböden erforderlich werden.

Im Falle des Begleitservices ist offensichtlich, dass die dabei anfallenden Zeitdauern so heterogen sind, dass lediglich eine Pauschalierung in Form eines Entgelts pro Zeiteinheit in Betracht kommt. Die aufwandsbezogene Abrechnung bemisst sich somit an der jeweiligen Dauer für den Begleitservice.

In Bezug auf die Aufwandspositionen „Ersatzinvestitionen bei Zerstörung und Vandalismus“, „Kostenerstattung zur Erhaltung / Wiederherstellung der Servicequalität“ sowie „Umlegen einer KVz-TAL auf einen anderen Kabelverzweiger“ sind der Beschlusskammer bislang keine Fälle bekannt, in welchen die genannten Leistungen erforderlich waren. Es liegen insoweit keine Erfahrungswerte vor, in welchem Umfang und welcher Höhe Kosten bei der Leistungsbereitstellung anfallen könnten.

Hinsichtlich des beantragten Vorgehens der Antragstellerin, für die vorgenannten Fallkonstellationen einer aufwandsbezogenen Abrechnung die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ mit dem aktuell maßgeblichen Stand (22.06.2023 – siehe Anlage 1h) heranzuziehen, bestehen nach Dafürhalten der Beschlusskammer ebenfalls keine Bedenken.

Die Heranziehung der Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ für „nach Aufwand“ genehmigte Entgeltpositionen entspricht jahrelang geübter Praxis der Beschlusskammer in Entgeltgenehmigungsverfahren, gegen die bisher keine durchgreifenden Einwände erhoben wurden. Für die Beantwortung der alleine maßgeblichen Beurteilung, ob diese Entgelte die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschreiten, ist unerheblich, ob es sich bei den in der Liste aufgeführten Preisen um AGB-Endkundenpreise handelt. Entscheidend ist alleine, ob die betreffenden Beträge die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung reflektieren. Dies ist nach Überzeugung der Beschlusskammer vorliegend derzeit noch der Fall.

Die Beschlusskammer wird die weitere Entwicklung im Auge behalten und behält sich für zukünftige Verfahren eine erneute Überprüfung der Preisliste im Hinblick auf die Einhaltung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ausdrücklich vor.

5.5 Keine weiteren bei der Entgeltfestlegung des Leistungsportfolios zu berücksichtigenden Effizienzen

Die Beschlusskammer konnte – auch in Auseinandersetzung mit den Vorträgen der Beigeladenen zu 2., 4. - 6. und 8. – im Rahmen der Prüfung keine weiteren Effizienz- oder Verbundeffekte für die Ermittlung der Einzelkosten kostenmindernd feststellen. Im Detail hat sich die Beschlusskammer bereits im Verfahren BK3a-23/001 mit den jeweiligen Forderungen der Zugangsnachfrager auseinandergesetzt,

vgl. Beschluss BK3a-23/001 vom 22.05.2023 S. 16 ff.

Die dort getätigten Aussagen stimmen nach wie vor. So kommt ein Abriss der Gebäude grundsätzlich nicht in Betracht, sodass mietrechtliche Ausführungen der Beigeladenen zu 4. - 6. nicht zum Tragen kommen. Auch scheidet eine Weitervermietung an andere Carrier aus, da Zugangsnachfrager massiv Kollokationen zurückgeben. Die meisten Gebäude werden neu vermietet und dabei einer anderen Nutzung zugeführt, sodass Altlasten entfernt werden müssen. Da dies der Regelfall ist, scheidet auch ein von den Beigeladenen zu 4. - 6. geforderter Nachweis, wonach eine Wiederherstellung im Einzelfall erforderlich sein sollte, als nicht praktikable Lösung aus. Ein solcher Nachweis würde zudem zu weiterem Aufwand für die Antragstellerin führen und widerspricht der gesetzlichen Grundkonzeption, wonach das Mietobjekt grundsätzlich im Originalzustand zurückzugeben ist, sofern nicht der Mieter darlegt, dass auch eine Rückgabe in einem anderen Zustand angebracht ist.

Die im Rahmen des Projektrückbaus festgestellten Bündeleffekte aus dem Verfahren BK3a-23/001 können nicht auf die Einzelleistungen übertragen werden. Zum einen ist es entgegen der Ansicht der der Beigeladenen zu 2. und 8. nicht erwiesen, dass Effizienzeinsparungen wie sie im Verfahren BK3a-23/001 angesetzt werden, auch tatsächlich erreicht werden, erst recht nicht, dass diese auch bei der Beauftragung von Einzelleistungen entstehen würden. Zum anderen wurde anders als bei der Bestimmung der Einzelentgelte im Form von Pauschalen im Rahmen des Projektrückbaus ein Festpreis vereinbart. Dadurch wurde es dem Zugangsnachfrager ermöglicht, die eigenen Kollokationen geordnet aufzulösen und unabhängig vom Kündigungszeitpunkt und einer Folgenutzung von dem koordinierten Rückbau zu profitieren. Die Antragstellerin profitiert im Gegenzug von der Vorabzahlung sowie der Möglichkeit des koordinierten Rückbaus. Gleichzeitig trägt sie aber das nicht unerhebliche Risiko beachtlicher Kostensteigerung wegen gestiegener Lohnkosten sowie das Risiko, dass ein koordinierter Rückbau nicht im angenommenen Umfang möglich ist oder sich die prognostizierte Effizienzsteigerung nicht heben lässt. Deshalb wäre es unbillig, lediglich Synergien, die die Antragstellerin sich durch den koordinierten Rückbau durch die ISS erhofft, und die sie an die Zugangsnachfrager weitergibt, bei der Festlegung der Einzelentgelte zu berücksichtigen, ohne dass eine Vorabzahlung geleistet wird.

Eine Reduzierung der Entgelte aufgrund der Berücksichtigung von wiederverwertbaren Rohstoffen scheidet aus, da den möglichen Erlösen weitere Aufwände für die Entsorgung gegenzurechnen wären. Wegen des Recyclinggebots, § 14 Abs. 2 KrWG, spricht viel dafür, dass die Antragstellerin selbst – wie von den Beigeladenen auch vorgetragen – die eigenen Materialien recycelt. Es ergibt sich aber auch, dass selbst im Falle des Abrisses, einer Weitervermietung oder einer Eigennutzung Rückbaugewerke, wie z.B. das Kabelausziehen, erfolgen müssen, also Rückbaukosten tatsächlich anfallen. Diese Rückbaukosten übersteigen aber mögliche mit einer Materialverwertung verbundene Kosteneinsparungen. Dies ist darin begründet, dass die angesetzten Effizienzkürzungen für das Recyceln von Materialien in ihrer Höhe überschätzt und im Zusammenspiel mit den angesetzten Pauschalierungen die tatsächlichen Kosten eines Rückbaus unterschätzen werden. Zudem steht es den Zugangsnachfragern frei, Materialien abzuholen und selbst der Verwertung zuzuführen.

5.6 Quantitative Auswirkungen der vorliegenden Entgeltgenehmigung in Bezug auf den künftigen Teil- oder Kompletrückbau in Projektform

Sofern auf Grundlage des mit der Entscheidung BK3a-23/001 vom 22.05.2023 genehmigten Berechnungsschemas Projektverträge über einen Teil- oder Kompletrückbau ab dem 01.12.2023 abgeschlossen werden, gelten ab 01.12.2023 anstelle der mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020 genehmigten Einzelentgelte nunmehr die mit vorliegendem Beschluss genehmigten Leistungspauschalen als Basis der Berechnung eines projektbezogenen Gesamtentgelts. Auf bereits geschlossene Projektverträge haben die neu festgelegten Entgelte keinen Einfluss, auch wenn mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Hintergrund ist, dass durch die Vereinbarung des Festpreises die Antragstellerin das Risiko nachträglicher Preisänderungen oder Preiserhöhungen trägt,

vgl. Beschluss BK3a-23/001 vom 22.05.2023 S. 18.

Hinsichtlich der konkreten quantitativen Auswirkungen in Bezug auf künftige carrierspezifische Rückbauprojekte zeigt sich vorliegend ein annähernd identisches, tendenziell sogar marginal sinkendes Niveau der Gesamtkosten für den projektspezifischen Rückbau. Die für eine Vergleichsbetrachtung kostenrelevantesten Einzelleistungen – namentlich Brandschottsysteme öffnen und schließen, Kabel ausbauen, Kabel ausziehen und zerlegen, Komponenten ein-/ausbauen, Rückbau der MUS-Verkabelung, auftragsbezogene Brandschutzpauschale – weisen dabei für die genannten Einzelleistungen sowohl Kostensteigerungen als auch Kostensenkungen auf und bewirken im Gesamtergebnis quasi

ein annähernde Fortschreibung der für künftige carrierspezifische Rückbauprojekte absehbaren Gesamtkosten.

Die Beschlusskammer weist an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin im Laufe des Jahres 2025 neue Vertragskonditionen mit dem „Generaldienstleister“ ISS und mit einem bislang beauftragten Subunternehmen verhandelt werden sollen. Eine entgeltrelevante Umsetzung der dann vereinbarten Konditionen wird im Rahmen einer Folgegenehmigung auch zu weiteren quantitativen Auswirkungen für die ab dem 01.08.2025 neu vereinbarten carrierspezifischen Rückbauprojekte führen.

5.7 Keine Versagungsgründe

Für die Entgelte und Entgeltbestandteile liegen keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs. 3 Satz 1, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 und 2 TKG. Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 37 Abs. 1 TKG.

Zwar waren die Entgelte in dem von der Antragstellerin beantragten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

Die Erhöhung der Entgelte um weniger als 20 % führt nicht zu einer Preis-Kosten- oder Kosten-Kosten-Schere nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TKG. Die monatlichen kalkulatorischen Kosten der Kollokation eines effizienten Netzbetreibers erhöhen sich durch die Genehmigung lediglich um deutlich weniger als 0,01 €.

6. Befristung und Rückwirkung

In pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessen hat die Beschlusskammer die Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG mit den in Ziffer 1, 8, 9 und 10 des Tenors geregelten Befristung versehen. Im Einzelnen:

Die für den Betrieb der Kollokation erforderlichen Leistungen (Preisliste 1a Position 2.2 und Preisliste 1j Position 1 Einmalige Entgelte) sind bis zum **31.07.2025** befristet. Die Frist steht in sachlichem Zusammenhang mit der Befristung der Hauptleistung – dem Betrieb der Kollokation. Die entsprechenden Kollokationsentgelte (Kollokationsstrom, Raumluftechnik, Flächenmieten und Servicepauschalen) sind mit Beschluss BK3f-22/020 vom 28.04.2023 und mit Beschluss BK3a-23/005 vom 31.10.2023 allerdings nur bis zum 31.07.2024 und nicht – wie dem Antrag zu Grunde gelegt – bis zum 31.07.2025 genehmigt. Da die Entgelte für den Kollokationsstrom – jedenfalls bzgl. der Kosten für den Kollokationsstrom und die Raumluftechnik - entsprechend des neuen Rhythmus der Beschlusskammer aber jedes Jahr zum 01.08. neu festgelegt werden, kam auch eine Befristung bis zum 31.07.2025 in Frage. Die Frist von 20 Monaten erhöht die Planungssicherheit für die Zugangsnachfrager und die Betroffene.

Die von der Antragstellerin beantragte längere Befristung für die Entgelte, die im Zusammenhang mit der Thematik Stromzähler (Preisliste 1j Position 1 Einmalige Entgelte) stehen, wird nicht entsprochen. Hier ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und des regen gesetzgeberischen Handelns mit weiteren rechtlichen wie auch tatsächlichen Veränderungen zu rechnen. Die Beschlusskammer hält daher eine regelmäßige Überprüfung für angebracht. Auch hier bietet eine Befristung für 20 Monate eine angemessene Balance

zwischen der Planungssicherheit für die Betroffene und ihre Nachfrager sowie dem berechtigten Interesse, die Entgelte entsprechend der zu erwartenden Änderungen der Kosten anzupassen. Zudem erhält die Antragstellerin so die Möglichkeit, hinsichtlich des Entgelts manuelle Zählerablesung zeitnah erneut substantiiert vorzutragen. Entsprechend erfolgte keine Befristung der Entgelte für den Ein- oder Rückbau von SMGW-fähigen Stromzählern und die Fernzählerablesung bis zum Jahr 2028 oder 2032. Die einheitliche Befristung der Entgelte bis 2025 vermeidet für die Zukunft ferner, ein wenig verfahrenseffizientes Auseinanderfallen von Befristungen in Bezug auf die Thematik Stromzähler.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Antragstellerin in den nächsten 3 Jahren sämtliche Stromzähler an den BNG-Standorten austauschen muss, erscheint eine zeitnahe Überprüfung angebracht, um die Entgelthöhe im laufenden Migrationsprozess zu überprüfen. Die Beschlusskammer vermag keinen überhöhten Aufwand für eine Neugenehmigung im Zuge eines jährlich wiederkehrenden Kollokationsstromverfahrens zu erkennen.

Entgelte für Leistungen, die ausschließlich von (Sub)Dienstleistern der Antragstellerin durchgeführt werden (Preisliste 1a Positionen unter 1.2.h, 1.5.m, 1.8.b) werden mit Ausnahme der in Ziffer 1 des Tenors explizit erwähnten Entgeltpositionen antragsgemäß bis zum **31.07.2025** befristet. Mit Ablauf der unterschiedlichen Rahmenverträge bis spätestens zum 31.12.2025 und einem möglichen Wechsel der Unter-Auftragnehmer können sich erhebliche Änderungen an den Entgelten und Entgeltpositionen ergeben, sodass eine an den Zeitpunkt der Neuverhandlung angelehnte Prüfung durch die Beschlusskammer trotz sinkender Nachfrage der Leistungen angezeigt ist. Da die ISS selbst Dienstleistungsverträge mit weiteren Subunternehmern schließt, ist eine einheitliche Prüfung des Gesamtkonzepts sinnvoll. Es ist aus Gründen der Prozessökonomie angebracht, die Leistungen gemeinsam mit den Entgelten für den Kollokationsstrom erneut zu prüfen anstelle eines eigenen Entgeltverfahrens. Im Zeitpunkt der Antragstellung (Mai 2025) dürfte hinreichende Gewissheit darüber bestehen, welche Entgelte im folgenden Genehmigungszeitraum gelten sollen.

Diese Erwägungen gelten grundsätzlich auch für die unter Ziffer 1 tenorierten Entgeltpositionen mit der Ausnahme, dass die entsprechenden Rahmenverträge eine gestaffelte Preissteigerung zum 01.01.2024 vorsehen, welche antragsgemäß zu berücksichtigen ist.

Entgelte für den Rück- und den Aufbau von Kollokationen werden – mit Ausnahme der Entgelte in Zusammenhang mit der Stromzählerthematik (Preisliste 1j) - einheitlich bis zum **31.07.2028** befristet. Hier erwartet die Antragstellerin ab dem Jahr 2028 steigende Kündigungen von kupferbasierten Zugängen zu Kabelverzweigern und Schaltverteilern sowie Kollokationen an Hauptverteilern in Nahbereichsausbaugebieten, die aufgrund des bis dahin mutmaßlich weiter fortgeschrittenen Glasfaser-Ausbaus von den Carriern nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Die lange Befristung ist mit dem Ziel der Kontrolle von Entgelten vereinbar. Denn Sinn und Zweck einer Befristung besteht auch darin, eine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Umstände herbeizuführen, die Grundlage für die Genehmigung der Entgelte sind,

vgl. Säcker/Körber/Louven, 4. Aufl. 2023, TKG § 40 Rn. 54.

Im vorliegenden Verfahren greift dieser Schutzgedanke wegen der sinkenden wirtschaftlichen Relevanz der Entgelte und Entgeltbestandteile sowie der Tatsache, dass die Preise für rückbaubezogene Entgelte bereits durch die bestandkräftige Genehmigung BK3a-23/001 vom 28.04.2023 für eine Vielzahl von Rückbauprojekten festgelegt sind.

Der Zweck dieser Befristung besteht ferner darin, der Antragstellerin und den Zugangsnachfragern Planungssicherheit hinsichtlich auslaufender Kupferprodukte während der Migrationsphase von der Kupfer-TAL hin zu glasfaserbasierten-Produkten zu geben und die Preise für die „auslaufende“ Kupfer-TAL neben den Überlassungsentgelten nun auch die

vorliegenden Entgelte für Kollokationsleistungen weitgehend stabil zu halten. Eine erhöhte Nachfrage, die einen kürzeren Überprüfungsbedarf durch die Beschlusskammer begründen würde, ist nicht zu erwarten.

Durch den langen Genehmigungszeitraum werden die Zugangsnachfrager nicht benachteiligt, da grundsätzlich in einer Folgegenehmigung jedenfalls mit einer inflationsbedingten Preiserhöhung und niedrigeren Stückzahlen zu rechnen wäre. Bei einer Befristung bis zum 31.07.2028 für rückbaubezogene Leistungen und bis zum 31.07.2032 für aufbaubezogenen Leistungen wäre es denkbar, dass für die identische Tätigkeit unterschiedliche Entgeltpositionen – je nach Zweck - abgerechnet werden könnten. Dies erscheint im Hinblick auf die Planungssicherheit für den Markt unbillig.

Sofern die Beigeladenen zu 2., 4. - 6. und 8. befürchten, dass durch eine längere Befristung der Entgelte Risiken für die potentielle Einführung neuer Produkte bestünden, vermag die Beschlusskammer solche Risiken nicht unmittelbar zu erkennen. Dennoch hält die Beschlusskammer eine Genehmigung der Entgelte bis 2032, wie von der Beigeladenen zu 7. gefordert, für zu weitgehend.

Die Entgelte werden **ab dem 01.12.2023** genehmigt.

Die beantragte Rückwirkung der Genehmigung des Entgelts für die manuelle Zählerablesung auf den 01.01.2023 scheidet mangels vertraglicher Vereinbarung eines Entgelts aus. Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG wirkt eine Entgeltgenehmigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung von Gesetzes wegen nur dann zurück, wenn und soweit das genehmigte Entgelt bereits zuvor vereinbart wurde. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Betroffene erklärt, sie habe mit ihren Vertragspartnern durch den Antrag vom 21.05.2023 bzw. mit dem vorliegenden Antrag vom 21.09.2023 ein rückwirkendes Entgelt vereinbart. Die Antragstellerin bezieht sich hierbei auf Ziffer 6.1.b) Abs. 3 des mit den Nachfragern abgeschlossenen Hauptvertrags Kollokation. Dort ist geregelt: „Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart“. Dies trifft aber allenfalls insofern zu, als die Antragstellerin die Leistung während des laufenden Verfahrens erbracht hätte. Die Leistungen wurden aber entsprechend der in Anlage 6 dargelegten Schlussrechnung im 1. Quartal 2023 und nicht nach der Antragstellung erbracht, sodass auch auf Basis der Regelung aus dem Kollokationsvertrag kein Entgelt vereinbart war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 30.11.2023

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dreger

Wieners

Scharnagl

Anlage

Beilage

Hinweis:

Für individuell zurechenbare Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) erhoben.

Weitere Informationen finden Sie unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de